

Sitzungsberichte

der

königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1861. Band I.

München.

Druck von J. G. Weiss, Universitätsbuchdrucker.

1861.

In Commission bei G. Franz.

Historische Classe.

Sitzung vom 19. Januar 1861.

1) Herr Rockinger

„über die Ars dictandi und die Summae dictaminum in Italien, vorzugsweise in der Lombardei, vom Ausgange des elfften bis in die zweite Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.“

Eines stiefmütterlich behandelten Kindes wiederholt sich an- zunehmen, sei es am Ende auch nur in einzelnen Stücken, darüber darf wohl Niemand Scham empfinden, vorausgesetzt natürlich dass es kein ungerathenes Geschöpf ist, und dass es voraussichtlich noch zu irgend welchen Hoffnungen berechtigt. Ja man darf vielleicht weiter gehen, und sich solcher That nicht nur nicht schämen, sondern sich förmlich als dazu verpflichtet erachten. In dieser Lage, scheint es, befinden wir uns gerade entschieden bei einer Gruppe von Quellen zur Erkenntniss mittelalterlicher Zustände, welche verhältnissmässig geringere Aus- beute für die politische Geschichte gewähren, auch hiefür mit

äusserster Vorsicht zu benützen sind, desto ergiebigeren Stoff aber für die Rechtsgeschichte liefern, wie nicht minder für jenes Gebiet welches man in neuester Zeit mit der Zwitterbezeichnung kulturgeschichtlicher Studien oder gar Kulturwissenschaft zu benamen für gut befunden. Wir meinen die mittelalterlichen Briefsteller und Formelbücher, oder jene lateinisch geschriebenen Mustersammlungen von brieflichen und urkundlichen Aufsätzen, welche so trefflich den Zeitpunkt vom Verschwinden der bekannten alten Formulae bis zum Auftauchen der in der Muttersprache abgefassten Rhetoriken und Formularien, wie sie selber sich nennen, ausfüllen.

Namentlich das abgelaufene Jahrzehent hat von ihnen in weitem Umfange Kunde gebracht. Man vergleiche nur die Nachrichten, welche sich über Handschriften derselben insbesondere in den letzten Bänden des Archives der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde allenthalben finden, oder man nehme nur die Zusammenstellung zur Hand welche wir bei Gelegenheit einer Abhandlung über dergleichen Formelbücher¹ als Anhang beigelegt haben, es wird sich allein schon nach dem bisher bekannten Stoffe vom Schlusse des 11. Jahrhunderts bis zum letzten Viertel des 15. kaum ein Jahrzehent unvertreten finden, von wo ab sodann die vorherührten — Dank der Buchdruckerkunst gleich zahlreich verbreiteten — Rhetoriken und Formularien entgegentreten, welche bei genauer Besichtigung² eben nichts anderes sind als lediglich einfach ihre nur der Muttersprache angepasste ganz folgerichtige Fortsetzung.

Mit den eigentlichen mittelalterlichen Briefstellern und Formelbüchern nun wollen wir an dieser Stelle uns nicht befassen.

In der grossen Mehrzahl aber bieten sie gleich an ihrer Spitze sozusagen als Einleitung eine mehr oder minder umfassende theoretische Abhandlung über die kunstge-

(1) Vom 13. bis zum 16. Jahrhundert als rechtsgeschichtliche Quellen. München 1855. S. 141—192.

(2) Vgl. die Untersuchung a. a. O. §. 19—22 S. 87—108.

rechte Schreibweise für Briefe und Urkunden, welche streng genommen mit der blossen Sammlung praktischer Muster von solchen nichts zu thun hat, aber aus einem andern Grunde dennoch ausgezeichnet gut dazu passt.

Sie nun ist es, worauf gegenwärtig die Aufmerksamkeit gelenkt werden möchte. Insoferne nämlich durch anscheinend hier abliegende Studien Giesebrecht's, Merkel's, Wattenbach's, des ersten³ de litterarum studiis apud Italos primis medii aevi saeculis, des zweiten⁴ zur Geschichte des Langobardenrechts, des dritten⁵ endlich über Briefsteller des Mittelalters, ein eigenthümliches Licht auch über unsern vorbezeichneten Gegenstand sich verbreitet, dürfte es wohl die Mühe verlohnen, diese Theorie an sich und insbesondere in ihrer Entwicklung und Ausbildung wie namentlich in ihrem Zusammenhange mit früheren wie späteren hier einschlagenden Disciplinen in's Auge zu fassen.

Was näher ihren Gegenstand anlangt, stellt sie in einer Art Rhetorik die Hauptgrundsätze bezüglich der gehörigen stilistischen Abfassung von Briefen und Urkunden in näherem oder entfernterem Eingehen auf die einzelnen Theile dar welche sich darin finden müssen oder wenigstens finden können. Ihre Aufgabe ist eben nicht mehr und nicht weniger als der Versuch einer förmlichen vollständigen Theorie über den Gegenstand im allgemeinen, welchen der Anfertiger von Briefen und Urkunden etwas genauer oder so zu sagen vom vernunftgemässen und höheren Standpunkte aus kennen soll, wenn er nicht rein mechanisch bloss die leeren Räume von einmal vorgezeichneten Mustern für den concreten Fall ausfüllen will. Mit andern Worten können wir darin eine theoretische Anleitung zum näheren Einblick in das Dictamen erkennen, wie es Alberich von Monte-cassino im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts

(3) Berolini 1845. 4.

(4) Berlin 1850. 8.

(5) Im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XIV. S. 29 — 94.

bezeichnet cuiuslibet rei litteralis prolatio congrua continuatione procedens, oder congruus et appositus cuiuslibet rei tractatus ad ipsam rem commode applicatus, oder auch congrua et apposita litteralis editio de quolibet vel mente retenta vel sermone aut litteris declarata, der Kunstfertigkeit eines mehr oder minder bewanderten Meisters in diesem Fache oder wie er heissen mag eines Dictator entlossen, eines Mannes welcher sich mit dem Dictare befasste, welches mehrfach in Formelbüchern definirt wird: animi intensionem oder conceptionem recta ordinatione explanare.

Ob dieses in gebundener oder in ungebundener Rede geschieht, ist nach dieser allgemeinen Fassung nicht entschieden. Bezeichnet ja der bekannte tegernseeische Mönch Fromund zu Anfang des 11. Jahrhunderts in den Versen in librum dictaminum a se collectum einfach als Gegenstand seiner Sammlung

quae mihi dictanti concessit gratia Christi
versibus aut chartis in corpus vertere scriptum.

Und belehrt uns sodann wieder Alberich, dass dictaminum alia sunt metrica, alia rhythmica, alia prosaica. In der grossen Mehrzahl aber, so zu sagen in der Regel, ist es die Prosa, welche zunächst beim Dictamen entgegentritt. Auf solche Weise lässt es sich denn unbedenklich im allgemeinen für den Inbegriff der schulgerechten Handhabung des Brief- und insbesondere Geschäftsstiles nehmen.

Verfolgt man nunmehr die Theorie des Dictamen oder besser die Ars dictandi bis zu ihrer uns augenblicklich erreichbaren Quelle rückwärts, wird man nach Italien geführt. Bei dem erwähnten Alberich nämlich tritt sie uns zum erstenmale vollkommen ausgeprägt entgegen.

Insoferne sie aber nur einem umfassenden Betriebe gewisser Studien daselbst entsprungen ist, lässt eben auch die Frage nach dem Zustande des zunächst darauf sich beziehenden Unterrichtes in Italien, soweit das überhaupt möglich ist, sich nicht umgehen, woran sodann die Ars dictandi von dem genannten Ausgangspunkte ab ohne allen und jeden Sprung sich anknüpft, und

naturgemäss bis zu dem Zeitpunkte fortsetzt welcher uns dieselbe eben so folgerichtig einestheils als selbstständigen Lehrgegenstand und auf der andern Seite als wichtiges vermittelndes Glied für die Weiterbildung der genannten mittelalterlichen Formelbücher und späteren sogenannten Rhetoriken und Formularien zeigen wird.

Die Benützung der Schriften hervorragender Grammatiker und Rhetoren theilweise noch des sogenannten klassischen Alterthums wie insbesondere jener Zeit die noch in einer Art ununterbrochenen Zusammenhanges damit steht, war eben so wenig je in Italien erstorben, als sich gewissermassen ohne Lücke von Bedeutung die Wirksamkeit einzelner Grammatiker und Rhetoren verfolgen, wie namentlich die Spuren eigener von solchen geleiteter grammatischer und rhetorischer Schulen daselbst erkennen lassen.

Was ersteres betrifft, vergegenwärtige man sich — abgesehen von den rhetorischen Schriften des Cicero oder den *libri quatuor rhetoricorum ad Herennium* und anderen — nur vom 4. Jahrhundert an die stete Beschäftigung mit den Werken eines Donatus, eines Charisius, eines Marcianus Capella, eines Cassiodor, eines Priscian, eines Isidor von Sevilla.

Man denke nur daran, wie fort und fort dergleichen Werke nicht allein abgeschrieben sondern auch commentirt worden sind. Erbat sich beispielsweise um 855 der bekannte Abt Servatus Lupus vom Pabste Benedict III ausser anderen auch *Tullium de oratore et duodecim libros institutionum oratoriarum Quintiliani qui uno nec ingenti volumine continentur*, mit der Bemerkung: *quorum utriusque auctorum partes habemus, verum plenitudinem per vos desideramus obtinere*. Und sieht man sich den Katalog nur des Klosters Bobbio aus dem 10. Jahrhunderte⁶ an, welche

(6) Muratorii *antiquitates italicæ mediæ ævi* III col. 817—823.

Menge grammatischer und rhetorischer Schriften enthält er! Von bekannteren Autoren finden wir *libros Donati tres, et in uno ex his habentur synonyma Ciceronis*. Der *commentarius Hieronymi super Donatum* wie eine *expositio cuiusdam super Donatum* fehlen auch nicht. Priscian, sowohl der major als der minor, spielt eine grosse Rolle. Von Isidors Schriften ist eine hübsche Auswahl da. Aber auch die übrige grammatische und rhetorische Literatur ist gut vertreten. Es seien hier lediglich bemerkt die Schriften des Asterius grammaticus, *liber unus Dosithei de grammatica*, Phocae *de grammatica liber unus* und nochmal *libri tres*, *libri Sergii de grammatica duo*, *libri diversorum de grammatica viginti*, *liber Marii Victoris de rhetorica*. Vielleicht interessiren auch *libri duo Capri et Acroetii de orthographia*, *liber unus Flaviani de consensu nominum et verborum*, *libri Marii grammatici de centum metris duo*. Unter den *libri* endlich quos *Dungalus praecipuus Scottorum obtulit beatissimo Columbano* begegnet uns wieder aus Isidors Schriften *liber etymologiarum unus*, wie weiter *liber Fortunati unus in quo est Paulinus, Arator, Juvencus, et Cato*.

Was entgegen den anderen Punkt anlangt, bestreitet wohl Niemand mehr, dass das Studium gerade der Grammatik und Rhetorik trotz aller Ungunst namentlich der politischen Verhältnisse in Italien fort und fort gepflegt wurde, und dass die vorhin berührten Schulen nicht allein immer bestanden sondern sogar blühten, auch hier vorzugsweise unter den Laien einen Grad der Bildung verbreiteten, der diesseits der Alpen sich nirgend finden lässt. Allerdings wäre es fehlgegriffen, wollte man glauben dass wie zur Zeit Suetons⁷ noch immer in den erwähnten Jahrhunderten die Zahl der Grammatiker und Rhetoren so gross gewesen, dass sich wie dortmals in Rom allein bisweilen mehr denn zwanzig berühmte Schulen derselben namhaft machen liessen. Aber im Verhältnisse zu dem wirklich furchtbaren Verfall der Wissenschaften, welcher nach dem Sinken der

(7) Vgl. die Schrift *de illustribus grammaticis* cap. 3.

nochmaligen Blüthe der Artes liberales unter dem ostgothischen Theodorich Italien, und darin selbst Rom in hohem Grade, vom 7. Jahrhundert an beinahe ohne alle und jede Ausnahme gegen das übrige Abendland gewaltig in den Hintergrund stellt, erfreute sich gerade Grammatik und Rhetorik — wie theilweise nicht minder auch die Dialektik und das Gebiet der Poesie und Rhythmik — einer ganz besonderen Pflege. Es handelt sich hier zunächst nicht um den Grund warum das gerade bei den zwei erstgenannten Disciplinen der Fall gewesen. Jedenfalls mag, nur nebenbei bemerkt, sehr viel zu ihrem fortwährenden Betriebe beigetragen haben, dass man sich förmlich daran gewöhnt hatte sie gewissermassen als die eigentliche Grundlage der freien Künste anzusehen. Wird doch beispielsweise gleich im Eingange einer dahin einschlagenden Schrift des Hilderich von Monte-cassino die Frage aufgeworfen: *quid est grammatica?* Und was erfolgt als Antwort? Sie sei *scientia recte loquendi scribendique, ratio et origo et fundamentum omnium artium liberalium*. Dass die Rhetorik nicht minder in Ansehen gestanden, liesse sich unschwer in ähnlicher Weise darthun. Gilt ja doch frühzeitig schon der Ausdruck „Rhetor“ eben vollständig soviel als die Bezeichnung eines für die damaligen Verhältnisse so zu sagen klassisch gebildeten Mannes. Und preiset verhältnissmässig spät noch Boncompagni in seiner *novissima Rhetorica* diese Kunst geradezu als die *liberalium artium imperatrix et utriusque iuris alumpna*. Jedoch abgesehen davon, für unsern Zweck genügt die Thatsache, dass das, wovon die Sprache ist, wirklich der Fall gewesen.

Höchst bemerkenswerth ist übrigens hiebei, dass wenn auch nicht vollkommen ausschliesslich, doch bedeutend früher als im übrigen Italien in der Lombardei sich die Spuren hievon finden. Blühten auch zu Ravenna im 6. und 7. Jahrhunderte Honorius und Johannicius in der Grammatik und Poesie, seit dem 8. Jahrhunderte gehörte entschieden in der Lombardei nach untrüglichen Zeugnissen⁸ unter die Obliegenheiten der Pfarrer

(8) Muratorii *antiquitates italicæ mediæ ævi* III col. 811—814.

auch namentlich die Sorge für die schola habenda wie für die pueri edocendi und educandi. Neque minus certum est — äussert sich Giesebrecht in seiner eingehenden Untersuchung S. 8 — eodem tempore inter Langobardos doctores exstitisse qui grammatici vocantur, artibus liberalibus pro temporum illorum conditione non mediocriter instructos, eosdemque eam quam possidebant litterarum facultatem privatim aliis tradidisse. Ex eo genere et Felix fuit, qui iam septimo saeculo Ticini ut creditur scholam habuit, patruus Flaviani, et ipse Flavianus, quem Paulus diaconus magistrum suum praedicat, uterque ut videtur non ex clericali sed civili ordine. Ex eodem genere Petrus ille pisanus, a quo Karolus magnus ipse arte grammatica erudiri voluit, et Paulinus, post archiepiscopus aquileiensis. Nicht minder Paulus diaconus, wie der nachher zum Bischofe von Orleans beförderte Theodulf, welcher jene lombardische Einrichtung der Unterweisung der Jugend in den Anfangsgründen durch die Pfarrer mit Gestattung Karls des Grossen auch in das Frankenreich verpflanzte und bald daselbst heimisch machte.

Doch auch im übrigen Italien war man seit den Zeiten des Pabstes Gregor VII, welcher selbst hoch gebildet dennoch kein Begünstiger der Grammatik wie Rhetorik war, und es für vollständig unwürdig hielt ut verba coelestis oraculi restringeret sub regulis Donati, bis zum 9. Jahrhundert auf eine bessere Bahn gelangt. Auch Rom hatte den Werth jener Studien erkannt. Zum Belege dient der Canon des Pabstes Eugen II vom Jahre 826 de scholis reparandis pro studio litterarum. De quibusdam locis ad nos refertur — heisst es darin — non magistros neque curam inveniri pro studio litterarum. Idcirco in universis episcopiis subjectisque plebibus et aliis locis in quibus necessitas occurrerit omnino cura et diligentia adhibeatur, ut magistri et doctores constituentur qui studia litterarum liberaliumque artium habentes dogmata assidue doceant. Und indem, wie es scheint, liberalium artium praeceptores in plebibus ut assolet raro inveniebantur, wiederholte Pabst Leo IV im Jahre 853 diese Bestimmung. Aus dem folgenden Jahrhunderte liegt uns über den Betrieb insbe-

sondere der Grammatik eine treffliche Nachricht des Glaber Rodulfus bei Gelegenheit der Schilderung eines gewissen Vilgard vor: eines Menschen, studio artis grammaticae magis assiduus quam frequens, sicut Italis semper mos fuit artes negligere ceteras, illam sectari.

Noch immer auch sind es italienische Grammatiker, welche man gerne in's Ausland holte. Einen solchen, Namens Stephan, berief um die Mitte des 10. Jahrhunderts Bischof Poppo von Würzburg, und der Ruf seiner Vorträge über Marcius Capella zog den Othlon aus Reichenau dahin. Den Gunzo von Novara nach Deutschland zu bekommen, bemühte sich König Otto I lange vergeblich, bis es zuletzt bei seiner persönlichen Anwesenheit gelang ihn zu gewinnen.

Was nun den Unterrichtsbetrieb in Italien anlangt, kann man im ganzen drei Klassen von Schulen ausscheiden. Bischof Rather von Verona bezeichnet sie an einer Stelle deutlich genug. In der Synodica nämlich sagt er: de ordinandis pro certo scitote quod a nobis nullo modo promovebuntur, nisi aut in civitate nostra aut in aliquo monasterio vel apud quemlibet sapientem conversati fuerint et litteris aliquantulum eruditi, ut idonei videantur ecclesiasticae dignitati.

Was die an den Bischofssitzen bestehenden Domschulen anlangt, hat man beispielsweise von Mailand und Parma ganz bestimmte Nachrichten, von welch letzterem ja Donizo singt:

scilicet urbs Parma, quae grammatica manet alta,
artes ac septem studiose sunt ibi lectae.

Namentlich aber ist wichtig die dritte der vorhin bezeichneten Klassen, als diejenige welche am intensivsten wirkte, nämlich die so zu nennenden Privatschulen, gewissermassen die ununterbrochene Folge der Wirksamkeit der um die Forterhaltung dieser Disciplinen so hochverdienten italienischen Grammatiker. Vielleicht der grössere Theil der so bezeichneten 32 philosophi — das heisst jener Sapientes welche die Philosophie oder was man eben damals im Gegensatze zur Theologie darunter verstand, die Artes liberales, lehrten — welche zur Zeit Kaiser

Ludwigs II zu Benevent lebten, hielt solche Privatschulen. Saeculo undecimo — bemerkt Giesebrecht S. 16 — Aversa quoque celebris fuit doctoribus, ex quibus unum Guilelmum, post monachum, frequenti discipulorum concursu magnas divitias summosque honores adeptum esse ex Alphano compertum habemus. Ex hoc magistrorum privatorum genere et Petrus Damiani et Lanfrancus fuerunt, qui priusquam relictæ saeculari vita monachorum vestem induerent hac illac scholas instituerant. Ex eodem et Papias grammaticus omnium qui saeculo undecimo vixerunt facile princeps, et Irnerius, qui iuris scientiae restitutor summis laudibus ubique terrarum celebratus prius Bononiae artes quam ius docuit. Endlich auch noch der berühmte Grammatiker Burgundius, den sein Epitaphium ohne weiteres als doctor doctorum, schema magistrorum, dogma poetarum schildert.

So unterliegt keinem Zweifel wie man Grammatik und Rhetorik ernstlich gepflegt. In keiner Weise aber steht den bisher beispielsweise erwähnten Schulen eine nach, welche noch aus einem weiteren Grunde unsere specielle Beachtung verdient. Die von Pavia ist es, deren Spuren vom 7. Jahrhundert an beobachtet werden. Den Grammatiker Flavian nennt, wie bereits angedeutet wurde, der bekannte Paul, Warnefrids Sohn, der eben zu Pavia erzogen wurde, als seinen Lehrer. Nicht uninteressant ist ferner eine Nachricht, welche wir einem Briefe Alcuins an Karl den Grossen entnehmen. Dum ego adolescens — schreibt er — Romam perrexī, et aliquantos dies in Papia regali civitate demorarer, quidam judaeus Julius nomine cum Petro magistro habuit disputationem: et scriptam esse eandem controversiam audiui in eadem civitate. Es ist dieses derselbe Peter, von welchem bereits die Rede gewesen, der am kaiserlichen Hofe grammaticam docens claruit. Ist auch des Kaisers Lothar bekannte Constitution vom Jahre 825 nicht auf den Unterricht in den freien Künsten zu beziehen, immerhin ist es von Bedeutung, dass an erster Stelle wieder Pavia aufgeführt ist, wohin die Schüler aus den näher gelegenen Bezirken zur Unterweisung bei Dungal zu kommen hatten. Von weiteren Männern welche da-

selbst wirkten wird später die Rede sein. Wer erinnerte sich auch nicht einer Nachricht von Lanfrank's Jugendzeit, dessen Geburtsstadt gerade wieder Pavia ist, woselbst er⁹ auch ab annis puerilibus eruditus est in scholis liberalium artium et legum saecularium ad suae morem patriae: adolescens orator veteranos adversantes in actionibus causarum frequenter revicit torrente facundiae accurate dicendo: in ipsa aetate sententias depromere sapuit quas gratanter iurisperiti aut iudices vel praetores civitatis acceptabant.

Eben daraus erkennen wir auch neben dem Unterricht in den freien Künsten unzweideutig jenen im Rechte. Schildert sich doch Venantius Fortunatus in übergrosser Bescheidenheit bezüglich seines frühesten Unterrichts als

parvula grammaticae lambens refluamina guttae,
 rhetoricae exiguum praelibans gurgitis haustum,
 cote ex iuridica, cui vix rubigo recessit,
 quae prius addidici dediscens, et cui tantum
 artibus ex illis odor est in naribus istis.

Und wird sodann von des Langobardenkönigs Arrichis Sohn Romoald gerühmt, wie er

grammatica pollens, mundana lege togatus
 gewesen. Findet sich endlich eine solche Verbindung entschieden auch in Wippo's Aufforderung an den König Heinrich III, in Deutschland ähnliches zu veranlassen, namentlich aber seine Grossen anzuhalten, dass sie ihre Söhne in die Schule schicken möchten und sie Recht und Gesetze sollten kennen lehren. Ein Edictum per terram Teutonicorum verlangt er,
 quilibet ut dives sibi natos instruat omnes
 litterulis, legemque suam persuadeat illis,
 ut — cum principibus placitandi venerit usus —
 quisque suis libris exemplum proferat illis.
 Moribus his dudum vivebat Roma decenter :

(9) Nach der Lebensbeschreibung von Milo Crispinus. v. Savigny Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter I §. 135 Note d.

his studiis tantos potuit vincere tyrannos.
 Hoc servant Itali post prima crepundia cuncti,
 et sudare scholis mandatur tota iuventus.
 Solis Teutonicis vacuum vel turpe videtur
 ut doceant aliquem, nisi clericus accipiat.

Bleibt man noch einen Augenblick bei Pavia stehen, so erscheint die Bedeutung der erwähnten Schule um so grösser, als daraus unbezweifelt die berühmte Rechtsschule¹⁰ daselbst entsprungen ist, von welcher ja die Entwicklung des lombardischen Rechtes und dessen ganze Literatur mehrere Jahrhunderte hindurch als von der vornämlichsten Quelle ausging. Hat doch einer der ältesten Glossatoren, der dem 10. Jahrhundert angehörige Sigefredus, Rhetorik und Rechtsstudium wohl mit einander verbunden. Und verdanken dieser Schule, wovon später noch die Rede sein wird, einmal Formeln in mannigfaltiger Menge ihre Entstehung, geschrieben zur Erleichterung der Gesetzesanwendung, sodann aber auch namentlich Aufsätze über einzelne in der Praxis besonders wichtige Theile des Notariatswesens¹¹ in den vorgenannten Jahrhunderten.

Dürftiger stehen nach dem bisherigen die Klosterschulen von Italien da, insbesondere wenn man sich die Blüthe derer des übrigen Abendlandes vergegenwärtigt. Und gerade bei ihnen möchte man auf den ersten Blick geneigt sein eine nachhaltigere Sorge für die Wissenschaften zu suchen, je weniger sie theilweise den oft wirren Wechselfällen des politischen Lebens ausgesetzt gewesen sein durften als andere weniger stille und abgelegene Orte. Doch würde man unrecht handeln, wollte

(10) Merkel die Geschichte des Langobardenrechts S. 13 — 16. 45 — 48.

(11) Hicher kann besonders — bemerkt Merkel a. a. O. S. 53 Note 10 — eine mit Berechnung der Indictionen verbundene Chronik, und eine kleine Abhandlung wie Urkunden zu schreiben seien, beide in mailänder Handschriften, gezählt werden. Es kam dadurch ein bestimmter Typus in die Handhabung des Notariatswesens, und derselbe ist nachher in die libri cartularii übergegangen.

man sie ganz und gar übergehen. Statt anderer aber sei lediglich das Mutterkloster Monte-cassino selbst¹² in's Auge gefasst. Es war nach der Zerstörung durch die Sarazenen und nach dem Exil von Teano und von Capua unter dem Abte Aligern von 949 — 985 wieder hergestellt worden. Doch bereits 1038 musste es König Konrad wieder aus schwerer Bedrängniss durch die Fürsten von Capua erretten. Unter seinem Schutze wurde ein niederaltacher Mönch Richer, damals Abt von Leno bei Brescia, zum Abte erwählt. Mit ihm nun beginnt ein besserer Zustand und ein lebhaftes wissenschaftliches Treiben, das unter dem Abte Desiderius von 1058 bis er 1087 den päpstlichen Stuhl einnahm seinen Höhepunkt erreichte.

Es kann nicht befremden, dass hier, woselbst auch andere Wissenschaften gediehen, Grammatik und Rhetorik nicht minder ihre Pflege gefunden. Eine dahin einschlagende Arbeit des Hilderich, der noch des Paulus diaconus Schüler war, und welchen am 17. Tage nachdem er die Würde des Abtes erlangt hatte, am 26. October 834 der Tod überraschte, bewahrt als *ars Hilderici magistri eruditissimi viri*¹³ heutzutage noch das Kloster. Unter den Handschriften, welche Abt Theobald von 1022 — 1035 anfertigen liess, führt die Chronik von Monte-cassino lib. II. cap. 53 auch „*Rabanum ethimologiarum*“ auf, mit prächtigen Malereien geziert unter der äusseren Ueberschrift *de origine rerum* gleichfalls noch daselbst¹⁴ befindlich. Das Handschriftenverzeichniss unter Abt Desiderius aber schliesst ebendort lib. III. cap. 63 mit Donatus. Der genannte Abt selbst warf sich in späterem Alter noch mit solcher Kraft auf die *Artes liberales*, dass er über die Musik und Grammatik schreiben konnte. Quant il estoit autresi come de xl ans — bemerkt Aimé cap. 106 von ihm — *il aprist plénement grammaire et*

(12) Giesebrecht a. a. O. S. 25 ff. Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 330 — 334.

(13) Tosti storia della badia di Monte-cassino I S. 279 und 280.

(14) Ebendort I S. 288 und 289.

retorica en tel manière qu' il passa tous ceux qui ceste science avoient de lor juventute estudié. Und bei der Aufzählung seiner Schriften konnte bereits Petrus diaconus in dem Werke *de viris illustribus cassinensibus* cap. 18 die Bemerkung nicht unterdrücken, dass man darin *artis grammaticae tramitem et monochordi sonori magade reperiet notas*. Aus Alphanus kennen wir weiter einen Guilelmus grammaticus von Monte-cassino. Was endlich braucht über Alberich noch bemerkt zu werden, der in der Chronik unseres Mutterklosters lib. III. cap. 35 um das Jahr 1075 als diaconus vir disertissimus ac eruditissimus und in der vorhin angeführten Schrift über die hervorragenden Glieder des Stiftes cap. 21 als vir illis temporibus singularis erscheint! Er war es ja, welcher zum Kampfe gegen Berengar auf der Synode zu Rom unter Gregor VII im Jahre 1079 bestimmt wurde, und siegreich aus demselben hervorging. An der Spitze seiner Schriften wird von dem genannten Petrus diaconus ein Liber dictaminum et salutationum aufgeführt, wie auch neben anderen nicht hierher gehörigen ein Liber de dialectica.

Gerade dieser Alberich nun ist es, an welchen sich für unsern Zweck ein grosses Interesse knüpft. Auf seine Schriften über die *Ars dictandi* nämlich als auf die vorzüglichste Quelle ist eine theilweise neue Theorie für die fortan zu hoher Ausbildung gelangte Kunst zurückzuführen, eine Theorie welche Jahrhunderte hindurch in den Briefstellern als Grundlage beibehalten ist, und im Wesen das gesammte Mittelalter hindurch ohne eigentliche Veränderung blieb.

Fassen wir sie sogleich näher in's Auge. Vorzugsweise auf die Bestandtheile der Epistola oder der Charta oder gleich im allgemeinen des Dictamen bezieht sie sich.

Man war eben nach und nach dazu gekommen, gerade diese Bestandtheile in einer Weise zu untersuchen, wovon in den Schriften der früheren Grammatiker und Rhetoren sich aus-

gesprochener Massen keine bestimmte Spur finden lässt. Regelmässig sind ihrer fünf, nämlich die *Salutatio*, die auch als *Exordium* oder *Arenga* oder *Proemium* oder *Proverbium* erscheinende *Captatio benevolentiae*, die *Narratio*, die *Petitio*, die *Conclusio*. Was je im einzelnen hierunter zu verstehen sei, liegt zur Genüge schon in ihrer Bezeichnung selbst. Ob nun für jedes Schriftstück alle zur Anwendung zu kommen haben oder nicht, ist Sache des concreten Falles. Dass aber einige daraus in jedem Briefe oder jeder Urkunde vorhanden sein müssen, wie etwa die *Salutatio* mit der *Narratio* oder die *Salutatio* mit der *Petitio*, unterliegt wohl keinem Zweifel. Sie können daher gewissermassen als die absolut nothwendigen im Gegensatze zu den anderen mehr zufälligen und nur je nach dem Bedürfnisse des Falles anwendbaren betrachtet werden. Natürlich aber muss für den Unterricht wie für die Lehr- und Handbücher der *Ars dictandi* jeder die betreffende Berücksichtigung finden.

Im Wesen zwei sind es, welche ihrer Beschaffenheit nach einer ausführlicheren Behandlung fähig und derselben auch wirklich theilhaft geworden sind. Die *Salutatio* nämlich, und die *Captatio benevolentiae*.

Die letztere bezeichnet Alberich selbst als *quaedam apposita verborum ordinatio recipientis animum competentis alliciens*. Ihr Hauptzweck ist immer die Hervorrufung einer günstigen Stimmung sowohl in Bezug auf die theilgenommenen Personen als auch in Hinsicht auf die Geschäfte selbst welche in Frage stehen. Und insoferne in der Regel wenigstens das sogleich am Eingange der betreffenden Schreiben am besten bewerkstelligt wird, also gewissermassen der wirkliche Anfang oder das eigentliche *Exordium* des materiellen Inhaltes der Briefe oder Urkunden als der geeignetste Platz hiefür erscheint, wird sehr bald diese Bezeichnung als gleichbedeutend mit der *Captatio benevolentiae* selbst genommen, daher sich bei Alberich bereits unter dieser eine specielle Behandlung des *quantitativum*, *qualitativum*, *similitudinarium*, *conditionale*, *causativum*, *adversativum*, *temporale*, und endlich *absolutum Exordium* findet.

In soferne aber weiter mit günstigem Erfolge hier Redewendungen sich gebrauchen lassen, welche eine gewisse allgemeinere Geltung haben, und je für den gegebenen Fall besondere Anwendung erlangen können, so zu sagen *Proverbia sive auctorum scripta*, wie sich wieder Alberich ausdrückt, kann auch diese Bezeichnung für die *captatio benevolentiae* selbst leicht in Gebrauch gekommen sein. Dieselbe Bewandniss hat es endlich mit der *Arenga*, welche freilich im Verhältnisse zum Raum eine grössere Ausdehnung einnehmen konnte, indem nicht bloss hübsche Anfänge sondern förmliche Stilübungen oft mit der entsprechenden Antwort darunter gegeben sind. Kurz, im grossen Ganzen sind alle die genannten Mittel der *Captatio benevolentiae* mit dieser selbst gleichbedeutend geworden. Der Natur der Sache nach war hier Gelegenheit genug zu umfassenden Zusammenstellungen solcher Einleitungen des eigentlichen Kerns der einzelnen Schreiben geboten. Dass sie aus der heiligen Schrift des alten wie neuen Bundes oder gerade so gut aus weltlichen Quellen und insbesondere später aus solchen juristischer Natur genommen werden konnten, ist klar. Theils sind sie lediglich durcheinander geworfen, theils aber nach besonderen Gruppen zusammengestellt, wie etwa die *proverbia Salomonis*, *proverbia de libro ecclesiasten*, *proverbia de libro Jesu*, *proverbia Senecae*, *proverbia de libris decretalium sumta*, u. s. w.

Die *Salutatio* dagegen bot reichen Stoff für die Anlegung von so zu nennenden Titulaturmustersammlungen. Die einzelnen Stände nämlich mussten je nach ihrer namentlich späterhin scharf abgegränzten Abstufung in den verschiedenartigen Schreiben sich so oder so anreden, beziehungsweise so oder so angeredet werden. Wer irgend einmal Briefe oder Urkunden am Ende gleichviel ob der älteren oder neueren Zeit angesehen hat, weiss zur Genüge wie bestimmt die Förmlichkeiten vor allem hinsichtlich der Titulatur oder wie man etwa im allgemeinen sich ausdrücken kann die *Curialien* im grossen wie im kleinen sind. So feste Regeln aber auch wirklich in dieser Beziehung bestehen mochten, war es eben doch nicht leicht, überall

immer gleich das richtige zu treffen und von selbst schon alle Fehlgriffe zu vermeiden. Die Mannigfaltigkeit der Personen, zwischen welchen Briefe gewechselt und Urkunden abgefasst wurden, war eine nicht geringe. Je nach der höheren oder niederen Stellung derselben ist aber auch die Förmlichkeit eine andere. Sollte demnach hier soviel als möglich Ungeschicklichkeiten mit Erfolg vorgebeugt werden, so war es nothwendig diesen Gegenstand genauer auszuführen, und durch Beispiele, welche da mehr als alles andere von unmittelbarem praktischem Werthe sind, mehr oder weniger reichlich zu erläutern. Das ging bei der *Salutatio* offenbar am besten. Dass es in einer systematischen Weise oder wenigstens in einer gewissen leicht übersehbaren Ordnung geschehen musste, ist durch das praktische Bedürfniss schon bedingt. Wenn über das eine oder andere schneller Rath am Platze war, konnte nicht erst der ganze Abschnitt durchgelesen werden, sondern man musste leicht finden können, was man im Augenblick brauchte. Nach der Hauptverschiedenheit der Stände ging dieses wohl am besten. Jedenfalls der geistliche und weltliche erscheinen in genauer Abgränzung. In späterer Zeit gesellt sich zu ihnen oder zwischen sie noch ein dritter, der *Status studentium* nämlich. Was die Glieder anlangt, welche diesen Ständen angehörten, findet sich ganz fest die Dreitheilung durchgeführt. Jeder einzelne Stand umfasst nämlich einen *gradus supremus*, einen *gradus medius*, einen *gradus infimus*. In diese Grade lassen sich jeden Augenblick alle Personen einreihen, welche irgendwie in der menschlichen Gesellschaft eine Bedeutung haben. Die Form der Darstellung dieser Standesabstufungen selbst konnte nun wechseln. Die eine Anleitung nämlich benennt einfach im gewöhnlichen Texte unter den einzelnen besonders angedeuteten Ständen die den drei Graden derselben angehörigen Personen. Andere veranschaulichen die Hauptabtheilung der Stände wie deren Unterabtheilungen in Tabellen, wodurch sich die Sache dem Auge bestimmter vorstellte und dem Gedächtnisse besser einprägte. In den genaueren Bezeichnungsweisen aber, welche für die ein-

zelen Personen gleich — und namentlich später ungemein ausführlich — beigegeben sind, stellt sich die gesammte Titulatur derselben sehr anschaulich dar. Und es verband sich damit ausserordentlich leicht auch sogleich die Form, welche im Contexte, wie wir etwa jetzt uns ausdrücken würden, für sie einzuhalten war.

Besteht nun in der Behandlung der genannten fünf Bestandtheile des Dictamen vorzugsweise die neue Theorie, so beschränkte sie sich keineswegs ausschliesslich darauf. Noch verschiedene andere Dinge waren für die kunstgerechte Handhabung des Briefstiles wie der Urkundenfertigung von Nöthen. Nur war es hiebei leichter, sich aus der früheren Doctrin an alle Dinge allgemeinerer Natur zu halten, welche die bis in's kleinste Detail ausgebildete Correctheit der schriftlichen Darstellung sich von jeher zum Ziel gesetzt und theilweise ängstlich durchgeführt hatte, wie beispielsweise die Ausschmückung des Dictamen durch die verschiedenartigen Colores rhetorici, die Behandlung der mannigfachen Modi materiam abbreviandi vel prolongandi, die bis in's genaueste bestimmte Lehre von den Virtutes et Vitia des Stiles, und so manches andere.

Gerade hiebei war auch fort und fort ein gewisser Spielraum für rhetorische Fechtereie im guten wie im schlimmen Sinne eröffnet. Weniger am Ende auf dem engeren und durch bestimmte Formen strenger abgegränzten Felde der amtlichen Schreiben und Urkunden, desto mehr aber auf dem unermesslichen Gebiete der reinen Briefstellerei. Legt doch Markulf im Hinblick auf die sapientissimi viri et eloquentissimi ac rhetores et ad dictandum periti das Geständniss von sich ab: Ego non pro talibus viris sed ad exercenda initia puerorum, ut potui, aperte et simpliciter scripsi. Und unmittelbar daran knüpft er die Bemerkung: Cui libet, is exinde aliqua exemplando faciat. Si vero displicet, nemo cogit invitum. Nec praeiudicat mea ru-

sticitas eruditorum et rhetorum floribus verborum et eloquentiae facundiae. Erkennen wir doch weiter auch dasselbe entschieden in den mehr berührten Arbeiten Alberichs über die fragliche Kunst, seiner Nachfolger gar nicht zu erwähnen.

Bei diesen Gegenständen nun bedurfte es eines weniger scharfen Durchgreifens als bei der Construirung der nunmehr bekannten Hauptbestandtheile des Dictamen. Beides zusammen aber strebte man fort und fort im innigsten Zusammenhange zu behandeln.

Es wirft sich nunmehr wohl von selber die Frage auf, wie man gerade zu dieser Doctrin gelangt sein mag, welche aus Alberichs Schriften am Schlusse des 11. Jahrhunderts zum erstenmale entschieden hervortritt.

Namentlich zwei Momente dürften hier eingewirkt haben. Einmal eben die genaue Bekanntschaft mit den Schriften der alten Grammatiker und Rhetoren, welche in Italien, Dank der dortigen Schulen, nie abhanden gekommen war, worauf theilweise gerade auch die fragliche Zeit ganz gut bis in Spitzfindigkeiten hinein fussen und ihnen folgen konnte. Sodann aber die Rücksicht auf die Befriedigung praktischer Bedürfnisse, welche eben so wenig je in Italien ausser Augen gelassen worden ist. Ziente ja doch gerade die Rhetorik selbst darauf hinaus. Und zwar nicht allein das lebendige Wort sollte kunstgerecht gehandhabt werden. Nein, auch namentlich der schriftliche Stil sollte die möglich grösste Ausbildung zeigen. Wie frühzeitig hat man daselbst doch auch angefangen, die einzelnen Sätze durch Beispiele aus Autoritäten des Faches zu belegen! Wo aber konnte man bessere Muster finden als in den rhetorischen Werken aus dem sogenannten klassischen Alterthum wie in Sammlungen von erkannt mustergiltigen Schreiben. Sehr bald waren ja die Briefe des Cicero hiezu geordnet. Weiter bekannt und benützt sind die des Plinius. Welche Verbreitung die Va-

riae des Cassiodor gefunden haben, die Menge ihrer Handschriften an allen Orten ist Beleg genug dafür.

Gerade in ihnen aber finden sich nicht etwa bloss Muster von Schreiben eines Freundes wieder an einen Freund, oder von Verwandten wieder an Verwandte. Nein. Es sind darunter zum weitaus grössten Theile die Erlasse, welche Theodorichs berühmter Kanzler anfertigen liess, wie er selbst in der Vorrede unumwunden bemerkt, was er *a se dictatum in diversis publicis actibus potuit reperire*, er gerade, welcher in einer Zeit nochmaligen Aufblühens der Wissenschaften selbst nicht der unbedeutendste ihrer Förderer gewesen, und insbesondere als Grammatiker und Rhetor sich eine hervorragende Stellung errungen hat. Ja noch mehr. Zwei Bücher dieser *Variae* enthalten geradezu diejenigen Stücke — der Zahl nach jenes 25, dieses 47 — welche vorzugsweise als Muster für den Geschäftsstil der Kanzleien gelten konnten. *Illud* — bemerkt der Verfasser selbst — *sustinere alios passi non sumus, quod nos frequenter incurrimus in honoribus dandis impolitas et praecipites dictiones, quae sic poscuntur ad subitum ut vix vel scribi posse putentur vel videantur. Cunctarum itaque dignitatum VI et VII libris formulas comprehendendi, ut et mihi quamvis sero prospicerem, et sequentibus in angusto tempore subvenirem. Ita quae dixi de praeteritis convenient et futuris, quia non de personis sed de ipsis locis quae apta videbantur explicui.* Wir haben also hier mit Schriftstücken es zu thun, welche diejenigen sich zum Vorbilde nehmen konnten, welchen eine Laufbahn bevorstehen sollte wie sie Gelehrsamkeit verbunden mit praktischer Thätigkeit im höheren Leben wünschenswerth machte, ganz abgesehen von der Ehre, von dem Einflusse, von den Reichthümern, welche die äussere Stellung hier bereits mit sich brachte.

Je mehr aber einerseits dieses angestrebt wurde, desto unerlässlicher waren auch gewisse Kenntnisse, welche über die bloss mechanische Kunst der Anfertigung von Briefen wie anderen Schreiben hinaus erfordert wurden. Viel bewegt war das Treiben des kaiserlichen Hofes. Die Befriedigung einer Menge

von Bedürfnissen erheischte die weltliche Regierung der hervorragendsten Grossen des Reiches. Nicht minder aber ist die Geistlichkeit nicht zu vergessen, welche in ihrer scharf ausgeprägten Hierarchie nach und nach eine bedeutsame Stellung eingenommen hatte. Der *Liber diurnus pontificum romanorum* dient als Beispiel, dass schon frühzeitig einen gewissen Usus die päpstliche Kanzlei beobachtete. Wie allgemein wurde Gregors VII *Registrum* als Mustersammlung benützt! Was die mannigfachen Verhältnisse des weltlichen Lebens anlangt, die praktisch nicht unberücksichtigt bleiben konnten, bedarf es bezüglich der öffentlichen kaum eines weiteren Beweises als der beispielsweisen Hindeutung auf die bekannten alten Formelsammlungen vom sechsten Jahrhunderte bis gegen den Anfang des elften. Nahm doch Markulf mit vollem Vorbedacht „*tam praeceptiones regales quam chartas pagenses*“ auf. Dass es nicht minder bezüglich der vielgestalteten Privatangelegenheiten der Fall gewesen, das entnehmen wir, abgesehen von diesen Formeln, was insbesondere eben Italien betrifft, aus den früher erwähnten lombardischen *Notariatsformeln*.

Hatte ja doch gewiss der Betrieb bestimmter Gegenstände des Rechtes, allerdings noch nicht ein eigentliches Rechtsstudium, von jeher gewissermassen mit unter die Gegenstände des Unterrichts in der Rhetorik und Dialektik gehört. Sahen wir ja entschieden in Pavia den Sigefredus, der zwischen den Jahren 974 und 1014 urkundlich¹⁵ als *Judex sacri palatii* erscheint, Rhetorik und Rechtsstudium wohl mit einander verbinden. War doch auch letzteres bedeutend erleichtert, abgesehen von der Rechtsschule eben zu Pavia, auch durch jene — von Rom aus übergewanderte — zu Ravenna, deren Spuren im 11. Jahrhundert¹⁶ unläugbar sind. Nimmt endlich auch für das römische Recht von Savigny als unbezweifelt an, dass es eben als Stück der alten in Italien nie ganz ausser *Curs* gekommenen Literatur

(15) Vgl. Merkel a. a. O. S. 53 Note 14.

(16) Vgl. v. Savigny a. a. O. III S. 427 — 429. IV S. 1 — 6.

unter die Lehrgegenstände aufgenommen worden war, und zwar wohl im Vortrage der Dialektik.

Sicher ist gerade dieses Wirken der Rechtsschulen, welche in einem so glücklichen Wechselverhältnisse zu den grammatischen und rhetorischen Schulen standen, hier nicht ohne Bedeutung geblieben. Und eigenthümlicher Weise ist es eben wieder die Lombardei, welche uns für die letzteren schon so wichtig geworden, in welcher wir auch zuerst den Rechtsschulen begegnen.

Darunter gleich der ältesten des gesammten Mittelalters, nämlich der schon berührten bis in die Zeit Otto's I hinaufreichenden eben aus der älteren grammatischen Schule daselbst hervorgegangenen zu Pavia. Namentlich hier ist aber auch ein praktisches Feld bebaut worden. Denn -- äussert sich Merkel a. a. O. S. 13 — im Kreise dieser Schule ist es unternommen worden, die langobardischen Königsedicta mit den seit Karl dem Grossen erlassenen Capitularien zu einem Rechtsbuch zu verarbeiten; und von den Organen dieser Schule, welche Lehrer und Richter zugleich, und Gelehrte wie Praktiker gewesen sind, wurden Formeln, um die Anwendung der Gesetze zu erleichtern, in mannigfaltiger Menge geschrieben, und ward unter vielfacher Benützung des römischen Rechts eine Glosse verfasst, welche ihrem Ansehen nach bald dem Gesetzestexte gleichstand. Es findet sich eben bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts hin schon ganz entschieden eine feste Gestalt der Doctrin, das was wir unter dem Recht der Praxis verstehen. Gerade Lanfrank, welchen wir schon früher getroffen, hat als junger Mann in Pavia durch seine Gelehrsamkeit im langobardischen Rechte geglänzt, und das höchste Ansehen bei den Richtern seiner Vaterstadt genossen. Die wissenschaftlichen Kämpfe, in welchen er da allezeit über seine Gegner siegte, sind uns bald mehr bald weniger ausführlich in einer neapolitaner Handschrift überliefert.

Insbesondere aber ist das Pfalzgericht des deutschen Kaisers zu Pavia, dessen Beisitzer seit der Zeit der Ottonen als *Judices sacri palatii* erscheinen, die Juristenfacultät daselbst gewesen. Und gleichwie zu Karls des Grossen Zeit Germanen vorzugsweise zur Wiederbelebung der sogenannten klassischen Bildung in Italien wesentlich mitgewirkt haben, so sind es im Zeitalter eben der Ottonen und bis Bologna aufkam vorwiegend ja fast ausschliessend deutsche Namen, in welchen uns die Urkunden des 10. und 11. Jahrhunderts Stamm und Herkunft der Pfalzrichter überliefert haben, der Männer welche in Italien dem Rechtsstudium die Bahn gebrochen haben.

Dass übrigens abgesehen davon auch an der Schule zu Ravenna neben der Theorie und dem Unterrichte wesentlich die praktische Rechtspflege geübt wurde, das zu bestreiten ist bis zur Stunde Niemanden eingefallen.

Und werfen wir den Blick auf diejenige Rechtschule, welche bald alle anderen verdunkelte, auf die zu Bologna, finden wir sogleich in Irnerius eine Persönlichkeit, welche zuerst die *Artes* lehrte, und — was für unseren Behuf von besonderem Interesse ist — eine freilich jetzt verlorne praktische Anweisung für die *Notare* oder einen *Formularius tabellionum*¹⁷ geschrieben hat.

Schule und Notariat demnach, damit in zwei Begriffen die gesamte Entwicklung kurz zusammengefasst sei, haben es dahin gebracht, dass gegen das Ende des 11. Jahrhunderts, wo der allgemeine Aufschwung ausgesprochener Massen eingetreten, auch die aus dem theoretischen und praktischen Betriebe der Grammatik und Rhetorik wie nicht minder mannigfacher Gegenstände des Rechtes in Italien naturgemäss erwachsene *Ars dictandi* gewissermassen als Erbin jener Doctrinen erscheinen konnte. Unrecht aber wäre es, hiebei einem dritten Momente nicht die

(17) v. Savigny a. a. O. IV §. 23.

gebührende Rechnung tragen zu wollen, welches nicht minder das Emporkommen der Kunst möglich machte, und insbesondere ihren Fortbestand sicherte wie ihre Ausbildung förderte. Wir meinen die lebendige Uebungsstätte, welche sie an den weltlichen wie geistlichen Kanzleien fand, vor allen natürlich an der päpstlichen wie an jener des Reiches. Sie darf man ja als die Pflanzschulen ansehen, aus welchen vorzugsweise die grossen Männer hervorgingen, welche den thätigsten Antheil an der Leitung der weltlichen wie geistlichen Regierungsgeschäfte nahmen. Dass der trefflichste Unterricht welcher nur möglich war hier ertheilt wurde, versteht sich ziemlich von selbst. Es war alsbald auch kein Mangel an Männern welche meisterhaft die Feder zu führen wussten. Für und gegen Gregor VII ist mit der grössten Kunst und Vollendung der Form geschrieben worden. Die frühere Schwülstigkeit war abgestreift, und die später wieder aus den Schulen eindringende Verkünstelung noch fern.

Vorzugsweise aber waren es Geistliche, welche schrieben. Der Anflug von Bildung, welchen Karl der Grosse auch den Laien beizubringen gewusst hatte, war besonders in Deutschland und Frankreich längst verschwunden. Jeder irgend bedeutende Mann hatte desshalb stets seinen Kleriker bei sich, seinen Pfaffen, wie man in Deutschland sagte. Aber auch auf Italiens Klosterschulen namentlich hatte die Blüthe jener in Deutschland einen solchen Rückschlag ausgeübt, dass daselbst bald nicht mehr die Laien im eigentlichen Besitze der Bildung waren, sondern die in den Domschulen und zum Theile in den Klosterschulen herangezogenen Geistlichen eine seltene Ebenbürtigkeit erreichten. Eine ausserordentliche Anzahl von solchen bedurfte aber nothwendig der Bekanntschaft mit dem Geschäftsstile, dem Curialstile der Zeit. Die Unterweisung darin bildete auch regelmässig einen Haupttheil des Unterrichts. Mit vollstem Rechte weist hier Wattenbach¹⁵ schon auf Karl's des Grossen Hofschule hin.

(18) In seiner trefflichen Abhandlung „über Briefsteller des Mittelalters“ im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XIV S. 32.

Allgemein bekannt ist die vom Mönche von sanct Gallen lib. I cap. 3 uns überlieferte Geschichte, wie jener Herrscher die Schule visitirt und sich die Arbeiten vorzeigen lässt. Was bringen ihm die Knaben? *Epistolas et Carmina*. Einen der ärmeren, der aber ein *optimus Dictator et Scriptor* war, nahm Karl in seine Kapelle auf, die allmählich ganz mit der Kanzlei zusammenfiel, und verlieh ihm später ein Bisthum. So führte die Gewandtheit im Briefstile mit Sicherheit zu einer angesehenen Stellung, und wer im Stande war Staatsschriften und diplomatische Noten zu verfassen, dem konnte eine gute Pfründe nicht entgehen, wenn er es nicht vorzog als Kanzler am kaiserlichen oder päpstlichen Hofe zu bleiben.

Sollte es auf solche Weise Wunder nehmen, dass die *Ars dictandi* eben in ihrer Ausbildung als die Lehre der kunstgerechten Uebung des Brief- wie namentlich Geschäftsstiles bald als besonderer Unterrichtsgegenstand neben den anderen eine wichtige Stelle einnehmen und sich ihnen würdig anreihen konnte?

Gleichgiltig mag es am Ende sein, von wo aus die ersten Schritte hiezu geschahen. Warum nicht etwa von einem Geistlichen? Brauchte es vielleicht ein Weltgeistlicher zu sein? Konnte nicht möglicher Weise von Monte-cassino, dessen hoher Aufschwung unter dem Abte Desiderius berührt worden, die Sache in die Hand genommen werden? Sollte nicht gerade Alberich es sein, welcher der neuen Theorie eine feste Gestalt gegeben? er welcher nicht allein die Waffen des lebendigen Wortes auf offenem Kampfplatze glänzend gehandhabt, er welcher auch in seinen Schriften über das Dictamen mit dürrer Worten ausspricht wie er *viva voce referens* seine Schüler unterwies, so dass wir in ihm zugleich den Lehrer wie den Schriftsteller erkennen, von welchem auch schon früher ein *Liber de dialectica* erwähnt worden ist! Darf man nicht vielleicht sogar dahin sich versteigen, anzunehmen, dass gerade weil von einer solchen Persönlichkeit die ganze Theorie über unsere *Ars* in trefflicher

Weise mundgerecht gemacht worden war, man wenigstens von gewissen Seiten sie hastig annahm?

Wissen wir doch, dass Alberichs Schüler Johann von Gaeta war, der als Gelasius II den päpstlichen Stuhl bestieg. Erkennen wir auch die Fortsetzung dieser Studien in Montecassino selbst an dem früher erwähnten Petrus diaconus, der verschiedene Dictamina verfasste und eine Menge falscher Schreiben und Urkunden anfertigte. Und folgte unserem Meister selbst alsbald auf dem Fusse eine lange Reihe von Autoren, welche seine Kunst so zu sagen ununterbrochen fortpflanzten. Verlassen wir den italienischen Boden nicht, wissen wir beispielsweise von einem Anselm, welchen als bereits verstorben der alsbald zu nennende Provençale Peter als seinen Lehrer anführt. Gleich aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts können wir namhaft machen den Albert von Samaria, den Aginulf, den Kanoniker Hugo von Bologna, den schon erwähnten Peter aus der Provence. Die Flores dictandi quos Albertus astensis desancto Martino ex multis locis collegit et nonnullis insertis in unum redegit gehören der Mitte des Jahrhunderts an.

Gleichwohl wäre es nicht gerechtfertigt, zu glauben, dass die Schriften all dieser trotz vieler wortwörtlich aufgenommenen Dinge lediglich eine bloss mechanische Nachahmung jener des Alberich sind. Im Gegentheile scheint für die allernächste Zeit gerade die mehrerwähnte Theorie in den Lehr- und Handbüchern wenigstens nicht in jener durchsichtigen Klarheit wie bei ihm sogleich zum vollständigen Durchbruch gekommen zu sein, welcher um wenig später erfolgte, da aber freilich mit einer Wucht, dass sie das Mittelalter zu überdauern und über dasselbe hinaus noch fortzuwirken im Stande gewesen.

Welch frische Luft muss übrigens damals auf diesem Felde geweht haben! Welch lebhaftes Betheiligung von verschiedenen Seiten! Und welches Interesse bietet die ganze Erscheinung auch noch aus anderen Gründen!

Wie kaum irgend etwas neues der Bewunderung sowohl

als auch der Schelsucht und dem Neide der Menschen entgeht, so auch Alberichs Schriften selber nicht. Er war darüber auch keinen Augenblick im Zweifel. Hören wir nur, wie er seine *Rationes dictandi* einleitet. *Cogimur erudiendorum sedulitati de ratione dictandi quaedam summatim perstringere. Sed ea rogamus ne dictandi peritus irrideat, ne aemulorum lividus dens corripiat, ne ignarus artis abhorreat, quoniam et si luna perfectionis non assit non ideo tamen in omni parte erit inutile. Qua propter simpliciter edita simplices simpliciter audiant, et audita intelligant, et intellecta in cordis arcula tenaciter figant. Et in eadem arte promoti aliquos in aream de suis manipulis gratia excutiendi grani adjiciant.* Auch gleich die beiden ersten der vorhin genannten Dictatores haben eine feindliche Stellung gegen ihn eingenommen. In einer Schrift des einen von ihnen — wohl¹⁹ des Albert von Samaria, welcher wegen der Erwähnung des Kaisers Heinrich V und des Pabstes Paschalis nach 1111 und vor 1119 geschrieben haben muss — findet sich geradezu eine Belegstelle hiefür, welche überhaupt hinsichtlich des ganzen Betriebes unseres Gegenstandes nicht ohne Interesse ist. *Prius ostendendum est — lautet sie — non eas naenias²⁰ debere inquiri quas Albericus in libro dictaminum sinxit, et quidam nugigeruli per latum spargunt: scilicet qualiter per indicativum ceterosque modos et impersonalia fieri decet epistolas²¹. Tales enim reciprocationes et barbaras inusitationes sapientes et nostri saeculi potentes²² spernunt. Sed hoc praeteriti²³ morem fuisse credimus. Sed artis analogiam a Prisciani constructionibus quo-*

(19) Wattenbach, welcher das sogleich folgende Stück a. a. O. XIV S. 36 und 37 lediglich als Fragment in einer tegernseeischen Handschrift kennen lernte, schreibt es dem Aginulf zu.

(20) Codd. A et B: uenias.

(21) Cod. B: per indicativos et ceteros modos impersonalia finiri debeat epistola.

(22) Cod. B: sapientes nostri seculi.

(23) Cod. B: preteritum.

tidie fingendo et usitando²⁴ et a ceteris doctoribus addiscas. Usum vero et stilum²⁵ epistolas scribentium et maxime Tullii Macrobiani Boicii²⁶ Salustii et Terentii sumas. Quorum lectione allectus exempla capias²⁷, et similia condas. Quos quantum potuimus in hoc opusculo²⁸ imitati sumus. Imitamini ergo et vos pervigili cura²⁹. Und ganz abgesehen hievon entnehmen wir den gereizten Zustand, welcher damals schon geherrscht haben muss auch entschieden der Vorrede des Kanonikers Hugo von Bologna zu seiner einem kaiserlichen Pfalzrichter von Ferrara gewidmeten Abhandlung über die Ars dictandi. Si quos — äussert er sich — livor edax mordet rodit et lacerat, de se in se nihil fructus respicientes quem proferre valeant, et ob hoc Aginulfi vel Alberti samaritani temeritatem et indisciplinae doctrinae novitatem huic introductioni praeponere vel parificare satagunt, videant quod non ratione dicunt, sed faucibus invidiae et acerbitalis odio accensi indecenter proterviunt. Sic enim Alberici monachi viri eloquentissimi librum vitiant, qui etsi plene per singula dictaminis documenta non scriberet, in epistolis tamen scribendis et dictandis privilegiis non iniuria creditur ceteris excellere. Ueberhaupt macht es einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man beobachten muss, wie — gleich Alberich selbst auch weiter — einer der genannten Schriftsteller förmlich für nöthig befunden, sich im Eingange seines Werkes Schutz gegen Gehässigkeit von seinen Lesern in Ausdrücken zu erbitten, welche sehr an das vorhergehende Stück erinnern. Wenn nämlich — bemerkt Henricus francigena — livor edacium illorum qui nihil fructus in se videntes fascibus invidiae et acerbitalis odio accensi temerario ausu meum librum mordere rodere lacerare praesumerint, vos quaeso eis rebelles estote ut condecet.

(24) Cod. B: visitando.

(25) Cod. B: usus vero et stilus.

(26) Im Cod. B fehlt Boicii.

(27) Cod. B: rapias.

(28) Cod. B: opere.

(29) Cod. B: corde.

Nicht minder bietet vielleicht auch einen gewissen Reiz die Beobachtung, wie es beinahe scheint, als ob nicht bloss ein gegenseitiger Kampf zwischen den Lehrern unserer Kunst gewesen, sondern auch als ob gerade die beiden mehrfach bedeutungsvoll gewordenen Orte Pavia und Bologna hier eine Zeit lang sich den Rang streitig gemacht, indem ersteres sich nicht leichten Kaufes die einmal eingenommene Stellung als grammatische und rhetorische wie als Rechtsschule nehmen lassen wollte, letzteres entgegen nicht ohne Anstrengung emporkommen sollte. Während nämlich gerade dieses durch seinen Kanoniker Hugo bereits vertreten ist, empfiehlt der schon genannte Provençale seine Schrift als den *Libellus qui gemma intitulatur quem Henricus francigena ad utilitatem desiderantium dictare Papiae composuit*. Und da sie beide den Kaiser Heinrich V und den Pabst Calixt in ihren Mustern erwähnen, fallen sie der Zeit nach zusammen, und haben jenen Anführungen gemäss nicht vor 1119 geschrieben. Ja der Kanoniker Hugo kann, wenigstens nach einer von ihm aufgenommenen Decretale des Pabstes Honorius II, sein Werk jedenfalls nicht vor dem Jahre 1124 vollendet haben.

Versucht man nunmehr gleich die nächsten deutlichen Spuren der eigentlichen *Ars dictandi* gewissermassen zu charakterisiren, so lassen sich zunächst lediglich aus den uns erhaltenen Schriften gewisse Schlüsse ziehen.

Vor allen sind es natürlich die des Alberich, welche in Betracht kommen. Ihrer kennen wir aus einer voreinst dem berühmten Reichsstifte sanct Emmeram zugehörigen Handschrift wohl noch des zwölften Jahrhunderts drei, nämlich *Rationes dictandi*, *Flores rhetorici* oder *Dictaminum radii*, und ein *Breviarium de dictamine*, welche auch der Zeit ihrer Abfassung nach in diese Reihenfolge zu stehen kommen.

Insbesondere gleich das erste Buch der *Rationes dictandi* enthält in einfacher und leichtfasslicher Darstellung die mehr ge-

nannte Theorie der Epistola oder des Dictamen in den bekannten 5 Bestandtheilen — darunter der Salutatio in ziemlicher Weilläufigkeit — und deren gegenseitigem Verhältnisse, woran noch die allgemeinen Grundsätze über die Constitutio wie Variatio epistolae geknüpft werden, während das zweite Buch sich bereits mit detaillirteren Ausführungen über einzelne wichtige Lehren der Kunst befasst, worunter die Captatio benevolentiae mit den Proverbia, die Veneratio sententiarum, die Vitia namentlich berücksichtigt sind. Faciles quidem — heisst es am Eingange des zweiten Buches — et satis idoneas prosaici dictaminis traditiones superiore libello digessimus. Epistolae quoque formam et seriem quantum rudibus convenire cognovimus satis honeste tribuimus. Deinceps tamen ad alia subtilius pertractanda in dei nomine flectemus articulum.

Einen noch höheren Anlauf — freilich nicht ohne Beimischung von stellenweise bedeutendem Schwulste — nimmt der Autor in seinen Flores rhetorici. Hören wir ihn nur selber! Hactenus quasi lacte doctrinae mentes infantium rigavimus. Superest ut viriles animos suo pane consolidemus. Hactenus verborum praeludio auditores nostros exercuimus. Post praeludium ad pugnam compositionum fiat transitus. Quid enim tum multiplici verborum permutationi tum sonoritali vacavimus? Quid aliud quam lacte doctrinae praeludium puerile dixerimus? Illinc namque percipiuntur rudimenta doctrinae. Hinc in virile robur scientiae transitur. Illud parvis, hoc provectis. Ars enim quae libet suis debet procedere gradibus. Debet, inquam, ab imis ad summa fieri transitus. Jam se huc fidelis convertat animus, hauriat, gustet, rapiat intrinsecus. Absint nugae, absint rimae. Novum nectar nusquam effluat. Radio Phoebi tacta flores mens pariat. Hic Albericus evolat, hic palmam sperat. Hic adversarius sileat, obmutescat, miretur, obstupeat. Hic honestas, hic viget utilitas. Mehr als anderwärts ersehen wir gerade aus dieser Schrift die Bekanntschaft mit dem Alterthum. Einmal tritt uns die Orationis rhetoricae divisio in der Weise entgegen, dass sie habet exordium, narrationem, argumentationem, et conclu-

sionem, welche in Kürze einzeln behandelt werden. Insbesondere aber in den Beispielen, welche in grosser Zahl die ganze Arbeit begleiten, finden sich von den alten Dichtern Horaz, Lucan, Persius, Terenz, Virgil, von den Prosaikern Cicero und namentlich Sallust vielfach benutzt.

Keinen weiteren Anspruch solchem gegenüber macht endlich Alberichs dritte hier einschlagende Schrift, desswegen aber nicht die minder wichtige, als ein *Breviarium* nicht über die gesamte *Ars dictandi* sondern bloss über wissenschaftliche Dinge aus derselben zu sein, wovon Alberich als Lehrer mit Sicherheit annehmen zu dürfen glaubt, dass sie den Schülern aus dem mündlichen Vortrage her bereits bekannt sind. *Breviarium nostrum* — äussert er sich deshalb — *veritate auctore vere breviarium erit, quia magis notationibus quibusdam memoriae conservandis quam disciplinae praeceptionibus constabit capiundae. Nec nova vos et incognita hactenus in hac brevitate operimini ediscituros, sed vel ea quae jam viva voce nobis referentibus edidicistis, vel ea quae per diversa estis scribendo opera dispertiti vos, quantum sufficientia flagitare nostra iudicavit sententia, nos hic noveritis collecturos. Si quos autem huius disciplinae funditus ignaros verbis eius peritos reddere collibuerit et scios, haec post perceptam scientiam prima utendi, haec emolumenti erunt exordia capescendi: in primis quod dictandum assumit de industria et de data opera sermone simplici et inculto debeat componere, et post editiones singulas iuxta documentum brevii variare, atque pingentis emulus prius quasi carbone tetro utcunque insignire imaginem, post quasi per insignitas lineas congruentem colorum superducere varietatem. Ad humilem autem, ad mediocrem, et ad grandilocum characterem attinentes mixtim se lector addisciturum praestoletur varietates, spe solidus ab ipsis quibus humili caractere conducitur. Hiebei aber hat der Verfasser namentlich die Rücksicht auf das praktische Bedürfniss nicht ausser Augen gelassen, und handelt nicht nur über die *Epistolae formatae* speciell, sondern gibt auch — was insbesondere für die späteren Formelbücher von Wichtigkeit ist —*

die Lehre von den Privilegien der weltlichen wie geistlichen Herren, nämlich der Privilegia im engeren Sinne als *summorum ecclesiae cuiuslibet concessionones pontificum*, und der *Praecepta vel Mundiburdia magnarum et saecularium potestatum* und zwar *proprie regum vel principum*, mit einer gewissen Ausführlichkeit unter Beifügung der Schutzbriefe des Kaisers Heinrich IV vom Jahre 1092 und des Pabstes Gregor VII für Monte-cassino als Musterbelege.

Man ersieht also wie Alberich in ziemlichem Umfange nicht allein die Anfangsgründe der *Ars dictandi* behandelte, sondern auch eine Menge grammatischer und rhetorischer Lehren in diesen Schriften erscheinen lässt, hiebei aber die Berücksichtigung praktischer Bedürfnisse nicht aus dem Gesichte verliert. Vielleicht betrachtete nun gerade der eine oder andere eben solche theilweise in das Gebiet von Schulschulzfindigkeiten hineinlaufende Ausführungen als die *Naeniae* wovon die Rede war. Dass übrigens das ganze Gebiet damit keineswegs für erschöpft erachtet wurde, hat sich bereits aus dem Schlusse der Vorrede des Kanonikers Hugo von Bologna entnehmen lassen, woselbst er eben von Alberich bemerkt, dass dieser *et si plene per singula dictaminis documenta non scriberet, in epistolis tamen scribendis et dictandis privilegiis non injuria creditur ceteris excellere*.

Ob etwa noch andere Werke von ihm über den betreffenden Gegenstand vorhanden gewesen, wir vermögen es nicht zu entscheiden. Möglicher Weise gerade solche welche neben der Theorie auch gleich eine grössere Sammlung von Mustern enthielten. Wenigstens tritt bereits in den Schriften seiner erwähnten Nachfolger diese Rücksichtnahme mehr in den Vordergrund. Das Hauptgewicht nämlich fällt daselbst mehr und mehr auf Einfügung nicht bloss einzelner Sätze als Beispiele sondern ganzer und grösserer Musterstücke, wie wir bei Alberich selbst mit Ausnahme der *Epistolae formatae* und der bemerkten zwei Privilegien keine gleich in den Text verwoben gefunden haben.

Wie diese Art und Weise der Behandlung nachdem auch

rasch überhand genommen, davon zeugen abgesehen von den Schriften namentlich der letztgenannten Autoren, des Albert von Samaria, des Kanonikers Hugo von Bologna, des Petrus francigena, des Albert von Asti, insbesondere drei *Artes dictandi* lombardischen Ursprungs aus der Zeit des Kaisers Lothar, welche zu höchst interessanten Erörterungen von Jaffé und Wattenbach³⁰ geführt haben, welche insbesondere den letzteren veranlassten mit kritischer Richtschnur das Gebiet solcher *Summae dictaminum* in Bezug auf das darin enthaltene anscheinend für die politische Geschichte höchst wichtige Material zu bemessen. Gar zu hübsch und sauber erscheinen Brief und Antwort meist beisammen, gar zu gleichmässig die Schreiben, und durch mehrere derselben geht eine sehr verdächtige Familienähnlichkeit. Ist nun aber auch für den genannten Zweig der Geschichte das Ergebniss bedeutend zusammengeschwunden, ein Theil der Briefe bietet immerhin eine reiche Fülle von Material für die Kenntniss der damaligen Zustände. Ja auch mehr als eine geschichtliche Thatsache wird man unbedenklich daraus entnehmen können. Ohne Zweifel — endet das Urtheil — gehörte der Verfasser zu den best unterrichteten und einsichtigsten Männern seiner Zeit, und hat so sehr seine Briefe den Verhältnissen des wirklichen Lebens angepasst, so viele Einzelheiten darin aufgenommen, dass eben darum die Täuschung so nahe lag. Denn dadurch unterscheidet er sich von allen ähnlichen Sammlern, und bezeichnet so den Höhepunkt dieser Kunst, welche nach der Mitte des 12. Jahrhunderts sich in der Schule mehr und mehr vom Leben entfernte und in Phrasen ausartete.

Wissen wir aus einer *Ars dictandi* ohne vollständige Briefe aus der Mitte des 12. Jahrhunderts in einer wiener Handschrift im Augenblicke nichts näheres, so steht bereits ungleich tiefer eine lombardische Sammlung aus der Zeit Friedrichs I und Alexanders III zwischen 1177 und 1181. In ihr geht beinahe aller Inhalt in dem schwülstigsten Phrasenkram unter.

(30) A. a. O. XIV S. 37 — 51.

Weitere anzuführen, hielte nicht schwer. Doch glauben wir für unseren Zweck dessen nicht zu bedürfen, nachdem wohl kein Zweifel mehr besteht, welche Bedeutung die *Ars dictandi* nur in Italien gewonnen, und darin wenn nicht ausschliesslich doch vorzugsweise eben in ihrer Wiege, in der Lombardei.

Man erkennt auch aus den bisherigen Anführungen schon zur Genüge, wie man allmählich von den leichten und allgewöhnlichen Anfertigungen der Briefe von Aeltern an Kinder, von Verwandten an Verwandte, von Freunden an Freunde, und deren Beantwortungen, bis zu völlig freien Stilübungen über höhere und gleich directen Weges über politische Gegenstände sich emporgeschwungen, und wie man hiebei der Kunst vollkommen frei die Zügel schiessen liess. Daher die fingirten kaiserlichen und päpstlichen Schreiben, an welchen oft nicht mehr und nicht weniger richtig ist als ganz allgemein bekannte Verhältnisse, welche eben so oder so zur Uebung zu benützen waren.

Dass solche Machwerke im Vergleiche zu der herrlichen Sammlung, welche Udalrich von Bamberg 1125 dem Bischofe Gebhart von Wirzburg widmete, sich eigens ausnehmen, versteht sich von selber. Häufig mochten freilich die Verfasser solcher *Summae dictaminum*, in welchen eben dergleichen Schreiben schon der Vollständigkeit halber nicht fehlen sollten, keine wirklichen Originalien vor sich liegen haben wie das bei Alberich im Archive von Monte-cassino oder bei Udalrich am Hofe eines deutschen Reichsfürsten der Fall war. Zum Theil aber wirkte auch ein anderer Grund mit. Es waren ohne Zweifel — so nimmt Wattenbach ganz mit Recht an — diese Italiener viel zu sehr von dem hohen Standpunkte ihrer Kunst erfüllt, als dass sie sich hätten herablassen sollen, die Produkte ultramontaner Schreiber ihren Schülern als Muster vorzulegen.

Man erkennt das unzweideutig aus den Schriftstellern des Faches am Schlusse des zwölften und namentlich im folgenden Jahrhundert. Soll man es ihnen auch übergross in Uebel nehmen? Hatte ja namentlich in der Lombardei alles einen Aufschwung sonder gleichen genommen.

Das theilweise schon in ihren fortwährenden Verwicklungen zu Tage tretende und häufig in Uebermuth ausartende Selbstbewusstsein der kräftig emporwachsenden städtischen Gemeinden erforderte zur gehörigen Leitung der so verschiedenartigen Angelegenheiten nicht allein eine anständige mündliche Redefertigkeit der an der Spitze stehenden wie der jeweilig zum Vermittlungsamte berufenen Personen, sondern auch, und vielleicht noch mehr, höchst geübte Federn zur Führung der oft ebenso kitzlichen als ausgedehnten schriftlichen Correspondenz. Schon die zuletzt erwähnten Summae dictaminum liefern durch die überwiegende Menge von Schreiben italienischer Communen an einander über Angelegenheiten des Friedens wie des Krieges den deutlichen Beweis für die Wichtigkeit der Uebung namentlich in Staatsschriften. Bald waren es auch nimmer die Städte allein welche in gegenseitigem Brief- und Schriftenwechsel standen. Wer erinnerte sich nicht, insbesondere was wieder die Lombardei betrifft, der sich eigenthümlich genug gestaltenden Verhältnisse auch zum deutschen Reiche? Man vergleiche die Mustersammlungen wovon alsbald die Rede sein wird, wie dahin einschlagende Proben als durchaus nothwendiger Bestandtheil derselben erscheinen.

Aber man braucht nicht allein an das politische Getriebe jener Zeiten zu denken. Ganz abgesehen hievon werfe man nur einen Blick auf die wissenschaftlichen Bestrebungen daselbst. Bleiben wir lediglich bei dem stehen was uns angeht. Wie pflegte man die Grammatik und Rhetorik fort? Nicht bloss an frühere Muster hielt man sich, sondern untersuchte auch auf eigene Faust, wie sich beispielsweise aus einer interessanten grammatischen Abhandlung in einer tegernseeischen Handschrift ergibt. Oder soll der magister Bene aus Florenz nicht erwähnt

werden? er welchen wir durch Peter de vineis als jenen mirabilis doctor kennen lernen, qui a mane usque ad vespervas clamavit sicut pullus hirundinis, et ut columba meditatus est, ponendo animam pro scholaribus, et docendo desiit et docuit desinendo: er bei dessen Tod eben derselbe jammerte, erloschen sei der Ars grammatica Leuchte und ihr üppig wässernder Born in dem Meister qui non ab infimo positivo sed a superlativo meruerat derivari. Welch weitere Namen könnten aufgezählt werden!

Waren ja unterdessen die italienischen Universitäten³¹ erstanden, und darunter in oberster Reihe Bologna. Von den Lehrern der Litterae humaniores, welche hieher einschlagen, braucht man nur aus Sarti's bekanntem Werke de claris archigymnasii bononiensis professoribus den Rolandin von Padua zu erwähnen, welcher von sich selber bemerkt, dass er 1221 zu Bologna von seinem dominus und magister Boncompagni das Officium magistratus empfangen, mit anderen Worten mit der Würde eines Grammaticae doctor geschmückt worden, oder an Gerard von Cremona, oder an Gerard von Amandola, oder an Bene von Lucca, um nicht weiter in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts zu steigen.

Das konnte natürlich auch auf die Ars dictandi selber nicht ohne günstige Wirkung bleiben. Sie hatte, bereits von ihrer Wiege weg Ausflüge unternommen. Von ihrem Betriebe beispielsweise an der päbstlichen Curie zeugt ja deutlich genug die Formula dictandi quam Romae notarios docuit magister Albertus, qui et Gregorius VIII papa, nämlich im Jahre 1187. Wichtig aber wurde auch für sie bei dem Aufkommen der Universitäten ganz wesentlich die eifrige Beschäftigung mit dem Rechte an jener zu Bologna.

Treffliche Kräfte wirkten ja zum Erklimmen ihres Höhepunktes hilfreich mit. Verloren ist uns allerdings der seiner Zeit erwähnte Formularius tabellionum des Irnerius. Doch nur theil-

(31) v. Savigny a. a. O. III S. 152—419.

weise wird der Verlust empfindlich sein. Denn gewiss mit Recht nimmt v. Savigny an, dass „die brauchbaren Formulare aus demselben in spätere ausführliche Werke (besonders die des Rolandinus) übergegangen, über welchen das des Innerius in Vergessenheit gerieth.“

Gerade Bologna erscheint auch als bedeutende Stätte unserer Kunst. Vom 12. Jahrhundert in das 13. hinüber lehrte daselbst der magister Galfrid oder Gaufrid von Vinesauf, dessen *Poetria nova* dem Pabste Innocenz III gewidmet ist, und dessen *Ars dictaminis* — mit einem Prologe und Epiloge in ganz vortrefflichen Hexametern versehen — hier hauptsächlich in Betracht kommt. *Veste pudoris*, so leitet er selbst sie ein,

abiecta vobis referam, quo sidere vestrum
dictamen lucere queat, quo clausula possit
lascivire gradu, quis sit dictaminis ordo,
quae partes, ubi fessa suum distinctio sistat
vel remoretur iter, quae sint connubia vocom,
et quibus auxiliis verbi redimatur egestas.

Weiter der magister Boncompagni, der am Schlusse seiner Geschichte der Belägerung und Befreiung von Ancona selbst von sich meldet: *cui Florentia dedit initium, et Bononia — nullo praeceunte doctore — celebre incrementum.* Ueber seinen ersten Unterricht bemerkt wieder er selbst in einem höchst launig gehaltenen Testamente, worin das eine seiner grösseren Werke als Principalerbe eingesetzt ist: *Inter floridae civitatis Florentiae ubera primitivae scientiae lac suscepi. Sed totum — fūgt er bei — studendi spatium sub doctore sedecim mensium terminum non excessit.* Eine bis dahin nicht gekannte Vielseitigkeit in der Verwendung von Material weisen seine Schriften nach. Er zählt sie selber in jenem Testamente folgendermassen auf. *Libri quos prius edidi sunt undecim. Quorum nomina hoc modo specifico, et doctrinas quae continentur in illis ita distinguo. Quinque nempe salutationum tabulae doctrinam conferunt salutandi. Palma regulas initiales exhibere probatur. Tractatus virtutum exponit virtutes et vitia dictionum. In notulis aureis veritas*

absque mendacio reperitur. In libro qui dicitur oliva privilegiorum et confirmationum dogma plenissime continetur. Cedrus dat notitiam generalium statutorum. Mirrha docet fieri testamenta. Breviloquium doctrinam exhibet inchoandi. In isagoga epistolae introductoriae sunt conscriptae. Liber amicitiae viginti sex amicorum genera pura veritate distinguit. Rota Veneris lasciviam et amantium gestus demonstrat. Der Erfolg zweier aus diesen Schriften hat frühzeitig zu Boncompagni's Ruhm beigetragen. Propter geminam victoriam — konnte er selbst sich äussern — quam palma et oliva mihi de invidis praebuerunt exaltati sunt libri mei sicut cedrus Libani et quasi plantatio rosae in Jericho. Die beiden umfassenderen Werke aber sind die mit seinem eigenen Namen belegte und in epistolari stilo als Principalerbin eingesetzte nunmehr so zu nennende Rhetorica antiqua, im Gegensatze nämlich zu ihrer Schwester, der Rhetorica novissima. Die erste in sex libros dividitur ordine regulari. Primus est de forma litterarum scholasticae conditionis. Secundus formam ecclesiae romanae tangit breviter et summotenus, quoniam augmento non indiget plenitudo. Tertius formam continet litterarum quae valent summo pontifici destinari. Quartus est de litteris imperatorum et regum atque reginarum et de missivis atque responsivis quae possunt fieri ab inferioribus ad eos. Quintus est de praelatis et subditis et negotiis ecclesiasticis. Sextus est de litteris nobilium virorum civitatum atque popularium. Die Jahre 1215 und 1226 sind hier bezeichnend. Es finden sich nämlich am Schlusse nachstehende zwei Bemerkungen. Recitatus equidem fuit hic liber, approbatus, et coronatus lauro Bononiae apud sanctum Johannem in monte in loco qui dicitur paradisus anno domini 1215 septimo kal. april. coram universitate professorum iuris canonici et civilis et aliorum doctorum et scholarium multitudine numerosa. Item datus et in commune deductus fuit Paduae in maiori ecclesia, in praesentia domini Alatrini, summi pontificis capellani, tunc apostolicae sedis legati, venerabilis Jordani paduani episcopi, Ciofredi theologi, cancellarii mediolanensis, professorum iuris canonici et civilis, et omnium doctorum et sco-

larium Paduae commorantium anno domini 1226 ultimo die mensis martii. Was endlich die aus nicht weniger denn 13 freilich theilweise sehr kurzen Büchern³² bestehende Rhetorica novissima anlangt, hat unser Autor sie zu Venedig begonnen, allein „post negligens in complendo“ erst auf Bitten des Bischofes Nicolaus von Reggio (und zwar non pro sua sed studentium utilitate) wieder zu Bologna vollendet. Auch sie — heisst es unmittelbar darnach in Eingange — in praesentia venerabilis patris Henrici Bononiensium episcopi, magistri Tancredi archidiaconi et cancellarii, capituli et cleri, et in praesentia doctorum et scolarium Bononiae commorantium in maiori ecclesia sollemnis recitationis meruit gloria decorari.

Ersieht man bereits aus diesen dürren Inhaltsangaben zur Genüge die erwähnte auch von glänzenden Erfolgen gekrönte Vielseitigkeit, so zeichnen sich entgegen die zahlreichen minder weit vom eigentlichen Gegenstande des Dictamen und der Notariatskunst sich entfernenden Schriften des Guido Faba durch genaueste Verarbeitung des dahin einschlagenden Materials aus. Wir führen zum Belege seine Doctrina ad inveniendas incipientes et formandas materias et ad ea quae circa huiusmodi requiruntur an, höchst interessant auch durch die Beifügung von einschlagenden Mustern in der Muttersprache neben den lateinischen Stücken. Von seinen anderen kleinen Schriften mag eine Summa de virtutibus et vitiis hier bemerkt sein. Ausserdem finden sich kaum anderswo so massenhafte Zusammenstellungen von Exordia für alle möglichen Fälle des menschlichen Lebens in Freud und Leid wie er sie ad commune bonum et ad utilitatem omnium

(32) In tredecim libros — heisst es am Schlusse der Vorrede — dividitur ordine regulari. Primus est de origine iuris. Secundus est de rhetoricae partibus et causarum generibus. Tertius est de diffinitionibus. Quartus de naturis et consuetudinibus oratorum. Quintus de causarum exordiis. Sextus de principiis conuentorum. Septimus de rhetoricis argumentis. Octavus de memoria. Nonus de adornationibus. Decimus de invectivis. Undecimus de consiliis. Duodecimus de colloquiis. Tertius decimus de conditionibus.

scolarium tam Bononiae quam alibi commorantium angefertigt. Nicht minder gehört hierher seine gleichfalls pro scholaribus ad commune bonum angelegte Sammlung von Arengae seu Praefationes, nicht ohne Interesse für italienische Verhältnisse, und zuweilen von ziemlichem Umfange, wie etwa das Stück de institutione et auctoritate et dignitate matrimonii et qualiter quis loquatur pro facienda copula conjugali, oder die Arengae welche sich auf prozessualische Verhältnisse beziehen. Auch eine Zusammenstellung von so zu sagen synonymen Adjectiven und Verben als Hilfsmittel zu schnellem Auffinden im Falle solchen Bedürfnisses bietet seine Gemma purpurea, suo decore indecorata decorans, modernorum defectum supplens, et illuminans omnium tenebras antiquorum. Von seinen beiden Hauptwerken aber handelt die Summa dictandi in ihrem zweiten Theile de omnibus regulis quae faciunt ad artem, und darunter insbesondere über die Partes epistolae, nämlich Exordium Narratio Petitio, ausser welchen die nicht als solche Pars integralis aufgefasste Salutatio ausführlich zur Sprache kommt, während in einem späteren Abschnitte Zusammenstellungen von Proverbia wie Salomonis oder de libro ecclesiasten oder de libro Jesu nicht fehlen, und den Schluss des Werkes die Doctrina privilegiorum bildet. Liegt hierin die Theorie unserer Kunst vor, so fügen sich gewissermassen als ausschliessend praktische Mustersammlung die dem Podesta von Bologna, Aliprando Faba, gewidmeten Dictamina an, quae coelesti quasi oraculo edita super omni materia suavitatis odorem exhibent litteratis, quia de paradisi fonte divina gratia processerunt, wie sie sogleich im Rubrum in den Handschriften eingeleitet werden, gegen 220 an der Zahl, fast durchgehends mit der Antwort versehen.

So war dieser Zweig wichtig geworden und lieb gewonnen. Auch fehlte es nicht an anderen Männern noch, welche ihm ihre Thätigkeit widmeten. Man denke nur an den Cartolarius eines magister Conradinus aus dem Jahre 1223. An die Ars notariae des Rainer von Perugia, welcher uns als sacrae imperialis majestatis notarius und als imperiali auctoritate iudex

et notarius zu Bologna begegnet, worin sich Formeln von 1211 — 1227 finden. An den causidicus Albertanus oder Albertus von Brescia, dessen Tractatus de epistolari dictamine hier einschlägt. Wer kennt weiter nicht die berühmte Sammlung des Cardinals Thomas von Capua, oder die über die ganze gebildete Welt verbreitete des Petrus de Vineis? Gerade Sammlungen wie diese beiden veranlassten aber — wie Pertz bereits im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde V S. 448 sich äussert — nicht lange nach des letzteren Tode neue Sammlungen durch päbstliche Schreiber, die dem ausgebreiteten Geschäftskreise welchen sie zu übersehen Gelegenheit hatten durch eine reichere Ausführlichkeit ihrer Sammlungen zu entsprechen dachten. Es sind Berard von Neapel, Marino von Ebulo, Richard von Pophi.

Wozu schon unter den nächsten Schriftstellern des Faches nach Alberich der Anfang gemacht worden, nämlich zu grösserer Anhäufung der Muster, darin sind die eben namhaft gemachten Werke treulich weiter gefahren. Doch das allein ist es nicht, was in Betracht kommt. Der Hauptfortschritt liegt einmal in dem Verfahren dass bestimmte Materien mehr nach Gruppen ausgeschieden und zusammengestellt wurden, auf der anderen Seite aber wesentlich darin dass man gewissermassen mit einer Unterordnung der blossen Regeln der eigentlichen Ars dictandi nicht allein eine Art Vollständigkeit der Summae dictaminum anstrebte, sondern auch dieses im Gegenhalte zur zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nunmehr in einer Weise welche eben neben dem Betriebe der Litterae humaniores insbesondere durch die rege Beschäftigung mit dem Rechte ermöglicht worden war.

Namentlich in der Lombardei war diese nie unterbrochen worden. Ja es hatte hier von jeher selbst eine wissenschaftliche Behandlung Platz gefunden. Von dem Langobardenrechte ist

das zur Genüge erwiesen. Aber auch das justinianische Recht war dort zu allen Zeiten gekannt und in Geltung. Für die eingehende Beschäftigung mit demselben würde insbesondere der Brachylogus, an der Gränze des 11. und 12. Jahrhunderts, in der Lombardei entstanden, in die Wagschale fallen. Er geht sohin der Glossatorenschule unmittelbar voran. Und wie wurde nun eben in Bologna im 12. Jahrhundert das weltliche wie geistliche Recht betrieben! Ein Blick auf die Glossatorenschule, wie wir ihn dem berühmten Werke Sarti's und der geübten Feder v. Savigny's verdanken, überhebt besonderer Bemerkungen darüber.

Wie man hiebei das praktische Element nicht aus dem Auge verlor, das ersahen wir aus dem Formularius tabellionum des Irnerius selbst. Schon frühzeitig waren auch gewisse Lehren von je besonderer Wichtigkeit einer eigenen Behandlung gleich mit Einfügung der betreffenden praktischen Muster unterworfen worden, beispielsweise bereits in Alberichs Breviar jene der Privilegien. Namentlich aber das Gebiet des Prozesses liefert den deutlichen Beweis dafür, wie man die Theorie durch Formeln anschaulich machte. Welch reiche Literatur war über ihn im ganzen wie über einzelne Kapitel daraus entstanden! Ersteres durch Bulgarus, Pilius, Otto, Tancred, Damasus, Eilbert von Bremen, Odofred, Guido de Suzaria, Johannes de deo, Martinus de Fano, die Summa introductoria advocatorum des Bonaguida. Letzteres durch Jacobus Balduini, Bagarottus, Ubert von Bobbio, Ubert von Bonacurso, Jacobus de Arena, Johannes de Blanosco, Nepos de Montealbano. Ganz besonders hatten hiebei auch die Formelbücher gewonnen. Sie enthielten nicht allein die Formulare, sondern es war denselben mehr oder weniger Theorie des Rechts und des Prozesses zur Erläuterung und Begründung beigegeben. Solche waren geschrieben von dem Provençalern Bernhart Dorna, welcher in seiner Schrift *de libellis et conceptione libellorum* zuerst unter den Glossatoren die Lehre von den Klagen rein praktisch durch Mittheilung von Formularen zu jeder einzelnen abhandelte, und von Roffred,

welchen sich mehrere der vorhin genannten noch anreihen. Ohne Bedeutung ist es weiter nicht, dass in einer als Geschenk eines Neapolitaners in die Vallicelliana gelangten Handschrift des Peter de Vineis im fünften Buche sich nicht weniger als 37 nicht in den Ausgaben erscheinende Formeln des kaiserlichen obersten Gerichtshofes finden, dessen Vorsitz eine Zeit lang Peter gewesen.

So wird es schwerlich befremden, dass bei Boncompagni entschieden jener gegen die früheren *Summae dictaminum* bedeutend erweiterte Gesichtskreis entgegentrat, ganz abgesehen von seinen besonderen Abhandlungen über die *Privilegia et Confirmationes* oder über die *Statuta generalia* und *Laudamenta*, oder über die *Testamente*, insbesondere in seiner *Rhetorica novissima*, welche zwar in Rücksicht auf ein System gewiss viel zu wünschen übrig lässt, beispielsweise gleich im ersten Buche de *Origine juris*³³

(33) Von den 14 *ordines juris*, welche da namhaft gemacht werden, war der erste in *coelis*, der zweite in *paradiso deliciarum*.

Der dritte in *Adam qui ius reperit naturale*, welches *duravit usque ad quartam originem iuris quae fuit in monte Synay*, wo der Herr dem Moses die beiden Gesetzestafeln gab.

Quinta fuit in iure gentium quod populi observabant. Sed ubi fuerit illa juris origo, sciri non valet propter nimiam temporis vetustatem. Erat enim jus illud ex omni parte confusum propter varietates deorum quibus diversimode sacrificia offerebant. Verumtamen sunt quidam inter Cumanos et quosdam alios qui habitant ultra Ruteniam et Borustiam qui firmiter credunt esse tot deos quot sunt genera creaturarum. Unde proprias bestias et reptilia quae casualiter in mane illis occurrunt genibus flexis adorant.

Sexta fuit in consuetudine. Sed sciri non potuit ubi fuerit consuetudinarii juris origo, quoniam ante quam Romani mitterent decem viros in Gracciam ad capiendum et reportandum jus scriptum atque non scriptum, plurimae atque maximae fuerant civitates in orbe terrarum quarum habitatores ex motu naturalis rationis aliquas sibi consuetudines procreabant secundum quas vivere tenebantur, quoniam aliter gubernari non poterant numerosas multitudines populorum. Illi etiam qui sine certa lege manu id est potentia mundum regere videbantur ex arbitrii libertate aliquas consuetudines procreabant quas inferiores observare

handelt, aber besser als anderes den Bildungskreis in welchem damals die Dictatoren sich bewegten vor Augen führt.

imminente necessitatis articulo tenebantur. Sed Romani jus consuetudinarium quod scriptum non erat prius apud Lacedaemones invenerunt.

Septima fuit Athenis, quoniam Athenienses jure scripto primitus utebantur.

Octava fuit in edictionibus (secundum codicem: angelorum) apostolorum.

Nona fuit in sanctorum patrum statutis, quae Gratianus de Urbe veteri postea compilavit. Et illa compilatio fuit per sacrosanctissimam romanam ecclesiam approbata. Unde hodie jus canonicum appellatur. Sed decretales ab illius corporis unione pro eo quod maxima a parte causas decidunt.

Decima fuit tempore Justiniani principis christianissimi, qui fuit ipsa juris origo, quia sicut deus a materia primordiali elementa divisit et produxit in lucem, ita Justinianus confusas origines et materias legum clarificavit ad illuminationem studentium et gloriam iuris canonici et civilis. Iste siquidem fuit qui non subtiliter facta in melius emendavit. Unde laudabilior fuit illis qui primitus invenerunt. Sed provideat quilibet, ne sub umbra et velamine illius legis crimen hereditatis expilatae committat, quoniam in jure nemo potest emendationis privilegium obtinere nisi emendationis auctoritas per principem habeatur. Hoc etiam jus est ex omni parte perfectum, quia licet in eo fuerit aliqua diminutio in reductione duodecim tabularum, omnimodam suppletionem habuit in pandecta quae adhuc est in urbe pisana. Hoc etiam jus porrigit baculum juri canonico, quo se sustentat, quia sine illo non haberet originem actionum neque certam semitam vel progressum ad terminandas causas publicas vel privatas.

Undecima fuit apud Gotthos, qui legem gotthicam ediderunt, quae hodie in quibusdam partibus observatur.

Duodecima fuit tempore imperatoris Karoli et quorundam regum qui Longobardis legem dederunt, quae vocatur hodie Longobarda.

Tertia decima fuit in legibus municipalibus quas hodie Italia specialius imitatur propter omnimodam libertatem. Sed istae leges municipales atque plebiscita sicut umbra lunatica evanescent, quoniam ad similitudinem lunae crescunt jugiter et decrescunt secundum attributum conditorum.

Quarta decima injuriosi et damnabilis iuris origo fuit tempore Ma-

In seinem Fache beansprucht er entschieden eine gewisse Selbstständigkeit. So vernehmen wir im Eingange zu seiner Palma, welche er als den Prolog der *Rhetorica antiqua* angesehen wissen will, dass er niemals Freund des Nachahmens gewesen. *Nunquam enim memini* — sagt er — *me Tullium legisse. Nec secundum alicuius doctrinam me aliquid in rhetoricis traditionibus vel dictamine fecisse profiteor, nisi quod quandoque causa deridendi aemulos me bruchimenonem appellavi. Verumtamen nunquam Tullii depravavi rhetoricam, nec eam volentibus*³⁴ *dissuasi.* Wieder im Eingange zu seiner *Rhetorica novissima* verhehlt er sich trotz der früheren Erfolge wie des jüngsten keineswegs, dass er von gewissen Seiten angegriffen werden könnte. *Aliqui forsitan livore invidiae toxicati* — meint er — *valent taliter contra me invehi et referre. Cum ab Aristotele, qui fuit circa tempora Moysi, quando regnabat Alexander Philippi Macedo, non fuerit aliquis philosophus qui dicere praesumeret se posse artem aliquam naturaliter invenire sine illorum exemplis qui de arte consimili scripserunt, non possumus non mirari quomodo audeat Boncompagnus asserere in praesentia sapientum quod ingenium suum astra coeli transcendat. Nimirum aetatem nostram numerosa inventorum*³⁵ *agmina et clarissima ingenia praecesserunt, quibus olim erat minus*³⁶ *laboriosum plurima invenire quam sit nobis hodie paucissima recitare. Item cum artes fuerint ab ipso*³⁷ *mundi principio adinventae, et per viros disertissimos approbatae, quomodo potuit iste in diebus novissimis novissimam rhetoricam invenire, maxime cum ab antiquis temporibus per Tullium Ciceronem, qui*

hommetti, qui dum jumenta et asinas custodiret se transtulit in prophetam, et quandam legem detestabilem adinvenit, quam suspendit super cornua tauri viventis et ipsam insipientibus populis praesentavit. In lege siquidem illa nihil aliud fieri persuasit nisi quod homines velut jumenta in suis stercorebus computrescant.

(34) Cod. nolentibus.

(35) Cod. invectorum.

(36) Cod. nimis.

(37) Cod. isto.

tuba romani eloquii dicebatur, ex infinitis rhetorum praeceptionibus ³⁸ rhetorica fuerit compilata? Item cum artes sint naturales, et naturalia non possint immutari, quomodo potuit iste novum aliquod invenire, praesertim cum nihil sit recens sub sole et nihil intemptatum ³⁹ reliquerint antiqui philosophi et poetae? Aus seiner Responsio hierauf heben wir nur die Entgegnung heraus, welche auf den weiteren von ihm als berücksichtigenswerth gehaltenen Punkt gerichtet ist, dass ille qui dicit se novissimam rhetoricam invenisse tenetur assignare causas principales et materias inductivas pro quibus tam arduum temptavit subire laborem. Dico ergo — lässt er sich vernehmen — quod tres fuerunt principales causae, pro quibus in hoc opere meum animum fatigavi. Prima fuit auctoritas Boethii philosophiae radiis illustrati. Qui rhetoricam editam ab antiquis partem doctrinae vacuam appellavit, firmiter asserens quod rhetorica edita per antiquos sine communi utilitate in solis praeceptoribus consistebat. Quare dico quod dividere, diffinire vel describere, dare praecepta et semper jubere, nihil aliud est quam emittere tonitrua et pruinam non largiri. Intendit etiam Boethius probare per Aristotelem, quod ars rhetorica non fuit tradita per antiquos. Inquit enim: Si quis doceat diversa genera calceorum fieri, ad utilitatem quidem facit, artem tamen non tradit. Item etiam Aristoteles alibi prae-notavit, circa rhetoricas rationes fuisse defectum. Aristoteles enim ex eo quod erat praecipuus rerum naturalium inquisitor, secundum naturae motum aliqua retulit de rhetoricis documentis. Verumtamen arbitror, illum scivisse rhetoricam in habitu, non in actu. Secunda fuit, quia studentes in utroque jure modicum vel quasi nullum subsidium ex certa sola constructione habere poterant de liberalium artium disciplinis. Tertia fuit, quia rhetorica compilata per Tullium Ciceronem iudicio studentium est cassata, quia nunquam ⁴⁰ ordinarie legitur, immo tanquam famula vel ars me-

(38) Cod. praeceptoribus.

(39) Cod. interpretatum.

(40) Cod. quia numerosa nunquam.

chanica latentius transcurritur et docetur. Item fuit quarta inductio quae non sine motu rationis meum commovit ingenium ad hanc rhetoricam pertractandam. Tullius nempe in juris origine oberravit, cum dixit quod principium erat in honestissimis causis natum atque optimis rationibus profectum, et statim posuit principium fabulosum, dicens: fuit quoddam tempus in quo passim more bestiarum homines vagabantur, et subjunxit continuo quod fuit quidam vir magus et sapiens qui juris originem adinvenit. Et ita sub particulari signo induxit confusionem temporis et actoris. Praeterea in rhetoricis quas edidit incompta⁴¹ est constructio et intricata positio dictionum. Unde sibi met apertissime contradixit, maxime cum jubeat quod oratio debet esse brevis lucida et aperta. Sufficiant ergo vobis haec testimonia, o increduli, qui usque in hodiernum diem negastis quod novissima rhetorica non poterat inveniri. Doch gibt er sich hiemit noch nicht ganz zufrieden. Item posset alia quaestio exoriri — fällt ihm noch bei — quae velut acutus gladius meam animam pertransiret, nisi providentiae clypeo me tuerer. Cum artes liberales per philosophorum documenta fuerint sub numero septenario comprehensae, et ordo numeri non possit nec debeat immutari, quomodo valeret aliquis octavam artem hoc tempore invenire? Ab opinione minus intelligentium quaestio ista procedit. Unde me oportet squamas ignorantiae ab eorum oculis remove. Pro certo haec rhetorica quam inveni secundum quaestionis propositae argumentum non esset ars octava, sed nona, quia Tullius duas rhetoricas dicitur compilasse, licet utraque sit una. Ego autem ex aliqua temeritate non proposui numerum liberalium artium augmentare, quia nemo valet alicuius artis naturale permutare subjectum. Sed dedi operam efficacem, ut rhetorica, quam Boethius partem doctrinae vacuam appellavit, tanquam pars minus vel parum utilis subalternetur, et ista remaneat in septenario numero evidentis utilitatis diademate coronata. Dicit enim lex quod in rebus novis constituendis evidens utilitas esse debet.

(41) Inepta? Cod. mempta? inempta?

So fehlte es nicht an Rührigkeit auf dem Felde, begleitet zum Theil freilich wieder wie früher von mannigfacher Gehässigkeit, und all zu häufig, beispielsweise bei Boncompagni und bei Guido Faba, von einer Art Ueberschätzung die häufig zum Ekel wird. Schon der Meister Gaufrid musste im Prologe seiner *Ars dictaminis* flehen:

Tabescens igitur livor marcescat in aevum,
nec praesens corrodat opus, nec clara lituret
dictis dicta suis, nec verbum verba venenent.
Nec pudeat quosdam per opes dictaminis hujus
dictamen sarcire suum, dissutaque verba
jungere, et exangues quasi vivicare loquelas.

Oder auch im Epiloge:

Ac tu quisquis habes alium dictaminis usum,
materiasque rudes meliori pollice ducis,
parce precor, nec opus tua suffocet ira novellum.

Ja es scheint theilweise sogar, als habe man nicht sonderlich anständige Mittel mit ins Spiel gezogen. Hören wir den Boncompagni bezüglich seiner Palma! *Rogo illos ad quorum manus hic liber pervenerit, quatinus ipsum dare non velint meis aemulis, qui raso titulo me quinque salutationum tabulas non composuisse dicebant, et qui mea consueverunt fumigare dictamina, ut per fumi obtenebrationem a multis retro temporibus composita viderentur, et sic mihi sub quodam sceleris genere meam gloriam auferrent.* Auch im Eingange seiner Oliva kehrt das wieder. Er sagt daselbst, dass seine libri atque tractatus ubique recipiuntur et facti sunt autentici iudicio sapientum, unde invidorum turmae stupescunt. Und nachdem er noch bemerkt, er wolle die beiden Schriften Cedrus und Mirrha anreihen, lässt er sich folgendermassen vernehmen. *Obtestor demum invidos, ut libros istos per fumum tenebrare non velint, sicut quidam fecerunt de quibusdam tractatibus meis, ut sophistica illos induerent vetustate. Coniuro per omnipotentem furtivos depilatores, ne abrasis titulis ipsos excorient, sicut quidam meos alios libros turpiter excoriarunt. Scriptores nempe qui penna mendacii om-*

nem eloquentiae urbanitatem deturpant, cum invidis et furtivis depilatoribus excommunicationis gladio feriantur. Ja als wirklich grauenhaftes Ungethüm begegnet uns der Neid, über dessen Nachstellungen er sich beklagt, in dem Gespräche mit seiner mehr erwähnten Rhetorica antiqua. Nunc vero ad te, beginnt er, meum heredem, praesentialiter ⁴² converto sermonem, tibi districte jubendo ut inter me ac bestiam teterrimam ⁴³ quae me persequi non desistit tuae protectionis clypeum interponas.

Liber.

Dissere mihi de natura et dispositione bestiae contra quam debeo dimicare.

Auctor.

Haec namque habet capita novem, cornua duplicata, tres caudas, et quatuor pedes. Quorum quodlibet per se nocet, nec percutit sine fusione veneni. Est etiam horribilis ad videndum, et tempore aliquo non quiescit, sed terrarum orbem regirans quamlibet felicitatem insequitur, et probitatem semper invenire satagit quam confundat. Murmurat, stridet, delirat, devorat, anxiatur, livet, pallet, perstreptit, nauseat, delitescit, latrat, mordet, furit, spumat, insanit, ignit, gannit et gemit ⁴⁴ quando nocere non potest, ora tenet aperta, dentes habet acutissimos, et linguas tanquam sagittas fulguris perignitas. Hanc nempe hydram antiqui philosophi esse putabant. Sed crudelior est quam hydra, quia in praecordiis hominum habitat quos intus et extra comburit. Ceterum ipsius figura horribilis vel imago animae cogitanti de illius venenosis morsibus et puncturis ⁴⁵ frequenter apparuit, et quietem virtutum animalium conturbando te de meis manibus eripere nitebatur. Unde illam figuram tartariam in hoc

(42) Cod. A: principaliter.

(43) Cod. B: doctrinam.

(44) Im Cod. A fehlt et gemit.

(45) Cod. A: picturis.

loco⁴⁶ depinxi, et sicut vidi oculis interioribus designavi, ut moderni et posteri studeant propensius ipsius toxicata jacula evitare.

Liber.

O quam terribilis et abominabilis est bestiae huius aspectus! Unde miror quod in serie visionis tam horribilem effigiem potuit anima tolerare.

Veruntamen verificari peropto, unde contraxit originem, quo nomine vocetur, ubi habitat, et quibus hactenus intulerit laesiones.

Auctor.

Mater⁴⁷ autem huius bestiae fuit naturae coelestis: quae superbia nuncupatur. Et ista vocatur invidia, quae in se continet omnia contagia vitiorum.

Quot enim et quantos non dico laedat et laeserit, sed vituperabili morte affecerit, et afflixerit diversis generibus tormentorum, ita numerare valerem sicut arenas litorum et stellas fixas in ambitu firmamenti.

Veruntamen ad instructionem tuam de infinitorum agminibus aliquos nominabo. Haec siquidem primitivum sanguinem Abel effudit. Joseph vendidit Ismahelitis. Comburi jussit pueros tres Babyloniae satrapas in camino. Porrexit Damasceno venenum. Item palatum Homeri ferreo clavo transfixit. Toxicavit Socratem cum succo cicutae. A bimatu et infra in Bethlehem pueros jugulavit. Mittere in Christum dominum manum praesumsit. Multos prophetas apostolos et imitatores dei usque ad mortem variis poenis afflixit. Haec etiam Caesarem in capitolio viginti quinque vulneribus interfecit. Tullium Ciceronem mutilatum lingua peremit. Boethium carceravit. Exilio proscrispsit Nasonem. Reiecit Virgilium a la-

(46) In beiden Handschriften (A = cod. lat. mon. 23499, B = des Stiftes Vorau) findet sich wirklich Raum für die Zeichnung des Höllen-
ungethüms leer gelassen.

(47) Cod. A: pater.

ribus mantuanis. Senecam in balneo⁴⁸ mori coegit. Occidit Lucanum. Juvenalem in Aegyptum ad moriendum transmisit. Infamavit de haeresi Priscianum. Mearum salutationum tabulas fumigavit, ut illas indueret sophistica vetustate.

Quid plura? Tot persecuta est, et persequi non desistit, quot felicitatem aliquam habuerunt vel habere videntur, et nihil intactum praeter solam miseriam derelinquit.

Diese Ergiessungen mögen genügen. Aber nicht allein das. Insbesondere aus der Rhetorica novissima ersieht man auch deutlich so zu sagen den Schulenkampf. Gleich der erste Absatz des zehnten Buches de invectivis geht contra glossatores. Er beginnt damit, dass ab antiquis fuit in jure notatum quod simplicitas est amica legibus. Denn sie sei jene herrliche Eigenschaft der Seele, der Liebe entspringend, welche non cogitat malum, non gaudet super iniquitate. Unde spiritus sanctus in specie columbae visus est, quae simplex esse dicitur, quia natura illam sine felle creavit. Videtur ergo res in alteram verti naturam quando loco simplicitatis duplicitas, cavillatio, fraus, dolus malus, amphibologia, machanatio, deceptio, tergiversatio, intricatio, interpositio, sophisma, fallacia, callida ratio, et supplantatio criminosa ponuntur per nequitiam glossatorum. Ipsi quidem convertere moliuntur sanguinem uvae moratissimae in amurcam, et amurcam pro balsamo intelligi persuadent, ut sit lucidus intellectus litterae tenebrosus, et lux in tenebris abscondatur. Auch die Lombarda hat sich keiner ausserordentlich liebevollen Behandlung zu erfreuen: non deberet dici lex, immo potius faex, quoniam est faex — wie es in unserer Handschrift heisst — turpium vulgarium sordida. Und was ihre Redaction in Rücksicht auf die Grammatik anlangt, muss sie als lex siquata sich hinstellen lassen, quia fere lex quaelibet inceptionem habet ab hac dictione „si quis.“

Soviel über die Ars dictandi und die Summae dictaminum in Italien bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, ermög-

(48) Cod. A: balneis.

licht auf der Grundlage jener so zu sagen allgemeinen Volksbildung, welche dieses Land aus dem Alterthum herüber noch überkommen hatte, in Folge wovon selbst trotz des Einbruches fürchterlicher Calamitäten doch der Betrieb der Artes liberales, und darunter gerade auch der Grammatik und Rhetorik, nie eigentlich unterbrochen wurde, sondern die Beschäftigung mit den beiden zuletzt genannten Disciplinen vorzugsweise von der Lombardei aus zu dem geführt hat was Gegenstand der bisherigen Ausführung gewesen.

Lenken wir zum Schlusse nunmehr das Auge nur noch auf das allmähliche gewissermassen unbemerkbare Verschwinden der *Ars dictandi* und der *Summae dictaminum* in Italien. Um jedoch hiebei nicht missverstanden zu werden, müssen wir erläuternd noch beifügen: in jenem ganzen Wesen wie wir bisher sie kennen gelernt haben. Die eine so wenig als die anderen haben je spurlos sich verloren. Aber der Umschwung, welcher im Unterrichtswesen namentlich durch das Gedeihen der Universitäten eingetreten war, wirkte auch hier namentlich nach zwei Seiten ein. Die in der *Ars dictandi* eigentlich vertretene Theorie, so zu sagen die Anweisung zum Briefstile, fiel wieder dem Lehrgegenstande zu, aus welchem sie seinerzeit zu einer gewissen Vervollkommenung emporgestiegen sich herausgelöst, und welcher jetzt selber durch den ganzen Betrieb der *Litterae humaniores* gehoben sie neuerdings in sich aufgenommen. Es ist jener der Grammatik, in dem Sinne natürlich wie sie bereits in der ganzen vorhergehenden Darstellung aufgefasst ist, und wie mit dünnen Worten auch Sarti S. 503 diesen Begriff dahin erklärt: *non prima solum latinae linguae elementa quae pueri sub nigris magistellis condiscunt, sed poetarum rhetorum aliorumque scriptorum notitiam, uno verbo humaniores ut vocant litteras eo nomine intelligimus, quemadmodum re vera veteres intellexerunt.* Und was hieneben die praktischen Bestandtheile unserer Kunst namentlich in den dazu angelegten Mustersammlungen betrifft, welche ja in letzterer Zeit bei dem eifrigen Studium des Rechtes auch diesem Felde sich

nicht verschlossen hatten, sondern im Gegentheile insbesondere von Boncompagni an dieses Gebiet wesentlich berücksichtigten, hat der Uebergang in die Schriften eines allmählich durch den steten kunstgerechten Betrieb von Seiten des Standes der Notare zu hoher Ausbildung gelangten Faches, nämlich in die Schriften über die sogenannte Notariatskunst, nichts auffallendes. Gerade sie war alsbald in Bologna selbstständiger Lehrgegenstand, und wurde von Lehrern geübt, welche eine würdige Stellung neben jenen des weltlichen wie geistlichen Rechtes einnahmen. Quemadmodum grammatici et medici — äussert sich in dieser Beziehung Sarti S. 421 — post professores legum et decretorum doctoris gradum et insignia ambierunt, quibus non solum a reliqua hominum turba sed etiam a ceteris earundem facultatum professoribus secernebantur ii qui publicum ingenii et doctrinae experimentum fecerant, et publico judicio probati ad docendum delecti erant, ita etiam apud artis notariae professores doctoris gradus insignia recepta sunt. Salathiel, welcher die früher erwähnte Ars notariae des Rainer von Perugia in seiner gleich betitelten Schrift benützte, ja theilweise rein ausschrieb, erscheint in Urkunden des Jahres 1249 als Doctor notariae. War ja auch der Gegenstand des Faches selbst im gewöhnlichen wie im Staatsleben von hoher Bedeutung. Man erinnere sich beispielsweise der Schrift des Boncompagni über die Statuta generalia und Laudamenta. Qualiter dictatores huiusmodi statuta componere possint, wird daselbst genauer Besprechung unterzogen. Und am Schlusse der Behandlung der Laudamenta ist die Anführung nicht vergessen, dass ausserdem die Tabelliones dergleichen per tertiam personam facere consueverunt, wofür gleich das Muster beigelegt ist. Wie vorsichtig man auch hinsichtlich der Zulassung der Notare zu Werke ging, das zeigen unter anderem die Statuten von Bologna aus dem Jahre 1246, wonach die neuen Glieder dieses Standes ihre Befähigung darthun mussten vor vier Notarii electi a consulibus artis tabellionatus coram potestate et ejus judicibus, qui inquirerent qualiter scirent scribere et qualiter legere scripturas quas fe-

cerint vulgariter et litteraliter, et qualiter latinare et dictare. Wer wurde sodann mit der Antwort auf den Drohbrief des deutschen Königs Friedrich II bezüglich der Herausgabe seines zu Bologna kriegsgefangen gehaltenen Sohnes Enzo beauftragt? Die Chroniken der stolzen Stadt enthalten sie unter der Ueberschrift: *epistola responsiva imperatori per Bononienses, quam dictavit Rolandinus Passagerius.*

Er also, der von der Mitte des 13. Jahrhunderts an fort und fort das Gebiet der Notariatskunst so zu sagen beherrschte. Die beiden *Artes notariae* des Rainer von Perugia und des Salathiel kamen in Abnahme, sowie Rolandins Schriften über das Fach auftauchten, welche alsbald nicht allein in Italien fort und fort benützt und commentirt wurden, sondern auch rasche Verbreitung in das Ausland gefunden haben. Von seinen unmittelbaren Nachfolgern beschäftigte sich zunächst Peter von Unzola ausschliesslich mit den Werken des berühmten Vorgängers. Nicht minder besitzen wir von Boaterius, welcher auch eine Schrift *super Arte dictaminis* verfasste, worüber er selbst Vorlesungen hielt, einen Commentar zu Rolandin.

Hierauf näher einzugehen verhindert übrigens ebenso die Grenze, innerhalb welcher wir von allem Anfang an uns bewegen wollten, als auch über sie die weitere Erscheinung hinausfällt, wie die Grundzüge der *Ars dictandi* selbst in ihrem eigentlichen Wesen als kürzere oder längere theoretische Einleitung den Formelbüchern auswärtiger Völker — namentlich der Deutschen und Franzosen — in der Regel sich vorangestellt finden, und in dieser Verbindung leicht über das Mittelalter hinaus sich zu erhalten im Stande gewesen.
